

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Stk Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eriktafälle) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M. für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Ein neuer Anschlag auf den Achtstundentag im Baugewerbe!

In der Arbeitszeitfrage lassen die baugewerblichen Unternehmer nicht locker. Beharrlichkeit, so meinen sie, müsse zum Ziele führen. Nachdem alle bisherigen Versuche, den Arbeitern des Baugewerbes eine längere tägliche Arbeitszeit als acht Stunden aufzunutzen, gescheitert sind, haben sie einen neuen Weg beschritten, von dem sie sich anscheinend Erfolg versprechen.

Um den Hergang noch einmal kurz zu rekapitulieren: Im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ist die Arbeitszeit offengeblieben. Die Verhandlungen über die bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife sind, was die Regelung der Arbeitszeit anbelangt, nur in ganz wenigen Fällen von Erfolg gewesen. Dafür hatten die Arbeitgeberverbände gesorgt. Nach Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes zwischen den zentralen Organisationen auf Verlangen der Unternehmer geführte Verhandlungen über die Arbeitszeit verliefen resultatlos. Der Reichsarbeitsminister, der hierauf von den Arbeitgeberverbänden um ein Eingreifen ersucht wurde, verwies sie an das Haupttarifamt für das Baugewerbe. Das Haupttarifamt aber gab den Unternehmern Unrecht und stellte sich auf den von den Arbeitgeberverbänden vertretenen Standpunkt, wonach das Arbeitszeitgesetz keine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 3 Ziffer 1 des Reichstarifvertrages sei und daher eine Verpflichtung zu neuen Verhandlungen nicht bestehe. So waren die Unternehmer glücklich überall abgeblüht. Allein ihr Mut war trotzdem ungebrochen. Sie wurden erneut beim Reichsarbeitsminister vorstellig, und wie der Augenschein lehrt, hat sich der Minister nun endlich erweichen lassen. Dafür zeugt ein Rundschreiben, das er an die Sozialministerien der Länder gerichtet hat. Es hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsarbeitsminister.

III B 6643/27.

Berlin NW 40, den 9. Oktober 1927.
Scharnhorststr. 35.

An die Sozialministerien der Länder.

Betrifft: Arbeitszeit im Baugewerbe.

Die beiden Spitzenverbände für das Baugewerbe, die Arbeitsgemeinschaft des deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes und der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland, sind an mich mit der Bitte herangefahren, auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 für das Baugewerbe des Reichs während der Zeit vom 15. April bis 15. November eine tägliche Arbeitszeit von neun Stunden zuzulassen. Der Antrag wird damit begründet, daß es im öffentlichen Interesse liege, die infolge der ungünstigen Witterung im Laufe des Jahres, besonders im Winter ausfallenden Arbeitsstunden einigermaßen nachzuholen. Auch durch die erbetene Verlängerung werde, auf das ganze Jahr gerechnet, eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich acht Stunden, das heißt 2400 Arbeitsstunden im Jahr, noch nicht erreicht.

Ich habe die Verbände zunächst unter Hinweis auf den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vom 30. März 1927, § 3 Ziffer 1, der bei einer gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit erneut Verhandlungen

zum Zwecke einer tarifvertraglichen Regelung der Arbeitszeit vorsieht, veranlaßt, das Haupttarifamt anzurufen und eine tarifliche Einigung über die Arbeitszeit zu versuchen. Nachdem aber das Haupttarifamt entschieden hat, daß das Arbeitszeitgesetz keine Neuregelung der Arbeitszeit im Sinne des § 3 Ziffer 1 des

DAS GROSSE.

Eins muß dir immer gegenwärtig sein,
Ob du nun hämmerst, Mann, auf Stahl und Stein,
Ob Häufel haltend du zur Tiefe sinkst,
Ob du des Feuers helle Kraft bezwingst,
Ob du die Feider segnest mit der Saat
Und Länder bindest mit dem Kupferdraht. —

Daß irgendwo ein Bruder steht und schafft
Daselbe mit der gleichen stummen Kraft,
Daß irgendwo ein Bruder, so wie du,
Strebt sehnsuchtschwer der Sonnenstunde zu,
In der, verbrüdernd eine ganze Welt,
Er deine Hand in seiner Rechten hält.

Alons Pegold

Reichstarifvertrages sei und nachdem sich in den früheren Tarifverhandlungen die Unmöglichkeit ergeben hat, zu einer zentralen tariflichen Einigung über die Arbeitszeit zu gelangen, wäre der Weg zu einer behördlichen Regelung der Arbeitszeit durch den Reichsarbeitsminister an sich frei.

Da jedoch die Arbeitsmarktlage und die Bautätigkeit in den einzelnen Teilen des Reichsgebietes sehr verschieden sind und zudem die für die Dauer der Arbeitszeit maßgebenden klimatischen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden stark voneinander abweichen, halte ich eine zentrale Regelung nicht für zweckmäßig. Ich stelle es daher den Ländern anheim, gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 auf Antrag eine den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Arbeitszeit nach Anhörung der beiderseitigen Vereinigungen zu treffen. In Anbetracht der günstigen Auswirkungen, die eine Verlängerung der Arbeitszeit während der fraglichen Monate für Verbilligung des Bauens und für eine raschere Beseitigung der Wohnungsnot im Gefolge haben könnte, würden meinerseits gegen eine solche Verlängerung keine Bedenken bestehen, sofern sie nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint und sich in angemessenen Grenzen hält. Auch der Herr Reichswirtschaftsminister hat sich für die Berücksichtigung des bei mir gestellten Antrages ausgesprochen.

Für die Mitteilung einer etwa erteilten Genehmigung wäre ich dankbar.

gez. Dr. Brauns.

Soweit das Rundschreiben. Der Reichsarbeitsminister hält mithin den Weg zu einer behördlichen Regelung der Arbeitszeit an sich frei, aber er selber möchte sich doch nicht gern die Finger verbrennen. Er kennt die baugewerblichen Arbeiter. Mit ihnen

ist nicht gut Kirschen essen. Deshalb ist Vorsicht geboten. Und da die Arbeitsmarktlage und die Bautätigkeit in den einzelnen Teilen des Reichsgebietes sehr verschieden sind, und zudem auch die für die Dauer der Arbeitszeit maßgebenden klimatischen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden stark voneinander abweichen, hält er eine zentrale Regelung, die von ihm selbst ausgehen müßte, nicht für zweckmäßig. Der Reichsarbeitsminister stellt es deswegen den Ländern anheim, von sich aus die Regelung zu betreiben. Er seinerseits hat keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit und der Reichswirtschaftsminister auch nicht. Also bitte, Länderregierungen, geht Ihr voran . . .

Und die baugewerblichen Unternehmer? Sie sind hoch erfreut, daß der Reichsarbeitsminister soviel Einsicht für ihre Nöten und Sorgen aufbringt. Nun heißt es handeln. Heran an die Länderregierungen; sie müssen einschnappen. In einem langen Schriftsatz, der viel Falsches und wenig Richtiges enthält, werden diese angefleht, auf Grund des § 6 der Arbeitszeitverordnung für die Monate vom 15. April bis 15. November einschließlich eine neunstündige tägliche Arbeitszeit im Baugewerbe zuzulassen. Wie wir erfahren, sollen einzelne Länderregierungen die zuständigen Behörden bereits entsprechend unterrichtet haben. Hier und dort hat man sogar schon, wie das Gesetz es vorschreibt, die Parteien „angehört“.

Es ist, um aus der Haut zu fahren. Mitten im Winter, wo rund 25 % der baugewerblichen Arbeiter ohne Beschäftigung sind, verlangen die Unternehmer eine Verlängerung der Arbeitszeit für den Sommer 1928. Kein Mensch vermag auch nur zu ahnen, wie im Jahre 1928 die Baukonjunktur sich gestalten wird. Nach allen bis jetzt vorliegenden Anzeichen sind die Aussichten überaus ungünstig. In Preußen läuft Ende März 1928 die jetzige gesetzliche Regelung der Hauszinssteuer ab. Wie wir zu der Hauszinssteuer an sich stehen, ist bekannt. Ob aber dafür irgendein Ersatz in Aussicht genommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf dem Kapitalmarkt sieht es sehr trübe aus. Ob in erheblichem Umfange Mittel aus Auslandsanleihen dem Bauparkt zufließen werden, erscheint zur Zeit äußerst fraglich. Sofern nicht die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung behoben werden, dürfte im nächsten Jahre die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe einen sehr großen Umfang annehmen. Und bei alledem stellen die Unternehmerverbände das Verlangen auf eine längere Arbeitszeit. Wir möchten wirklich die Behörde sehen, die es fertig brächte, bei diesem Stand der Dinge eine längere tägliche Arbeitszeit anzunehmen. Die Folgen wären nicht auszudenken. Wir können die Behörden nicht dringend genug warnen. Sollten sie aber diese Warnung in den Wind schlagen, so mögen sie versichert sein, daß eine von ihnen „zugelassene“ längere Arbeitszeit solange auf dem Papier steht, als die baugewerblichen Arbeiter es ablehnen, länger als 8 Stunden zu arbeiten. Mögen sich Unternehmer und Behörden auf den Kopf stellen:

An dem Achtstundentag lassen die baugewerblichen Arbeiter nicht rütteln!

Die arbeitslosen baugewerblichen Arbeiter minderen Rechts?

Die baugewerblichen Arbeiterverbände haben in den letzten Jahren einen harten Kampf mit den Regierungen des Reiches und der Länder um die Gleichberechtigung der baugewerblichen Arbeiter auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge führen müssen. Nach der alten Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wurden die baugewerblichen Arbeiter im Falle von Erwerbslosigkeit viel schlechter behandelt als die übrigen Arbeitergruppen. Sie mußten zunächst eine längere Wartezeit durchmachen, um in den Genuß der staatlichen Erwerbslosenfürsorge zu kommen. Weiter wurde die Erwerbslosigkeit der baugewerblichen Arbeiter nicht als Kriegsfolge im Sinne der Verordnung angesehen. Der Bezug der an sich recht geringen staatlichen Erwerbslosenunterstützung wurde den Bauarbeitern mit allem Raffinement geheimrätlicher Paragraphenauslegung erschwert. Nach langem Kampf haben die baugewerblichen Arbeiterverbände die rechtliche Gleichstellung der Bauarbeiter mit den Arbeitern anderer Gruppen bei Bezug der staatlichen Erwerbslosenunterstützung erreicht. Die Verordnung der Reichsregierung vom 28. November 1918, in der ausgesprochen wurde, daß die erwerbslosen Bauarbeiter beim Bezug staatlicher Erwerbslosenunterstützung als Saisonarbeiter zu behandeln seien, wurde durch einen Erlaß des preussischen Wohlfahrtsministeriums vom 19. Januar 1926 für Preußen außer Kraft gesetzt. Einige Monate später, am 12. Mai 1926, stimmte auch der Reichsarbeitsminister den Forderungen der Arbeiterverbände zu, so daß von diesem Tage an auch in den nichtpreussischen Gebieten die Bauarbeiter beim Bezug der staatlichen Erwerbslosenunterstützung als gleichberechtigt mit andern Arbeitergruppen angesehen wurden. Sie hatten die gleiche Wartezeit durchzumachen wie die übrigen gewerblichen Arbeiter.

Inzwischen wurde das Gesetz über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet. Das neue Gesetz, das am 1. Oktober 1927 in Kraft trat, stellt eine prinzipielle Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustande in der Erwerbslosenfürsorge dar. Die Verbesserung liegt vor allen Dingen darin, daß der Versicherte einen Rechtsanspruch auf Unterstützung hat. Weitere Vorteile können darin erblickt werden, daß für die Höhe der Unterstützung der Arbeitsverdienst maßgebend ist und daß die Versicherten in der Verwaltung maßgebenden Einfluß haben. Die Vorteile des neuen Gesetzes werden jedoch zum Teil — wenigstens soweit die Bauarbeiterschaft in Frage kommt — durch die neueste Verordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt wieder aufgehoben. Genau 20 Monate später, nachdem der Reichsarbeitsminister die Gleichberechtigung der Bauarbeiter gegenüber andern Berufsgruppen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung ausgesprochen hat, verfügt die Reichsanstalt, daß vom 12. Dezember 1927 ab die Bauarbeiter wieder als Saisonarbeiter mit berufsüblicher Arbeitslosigkeit betrachtet werden sollen. Die Wartezeit wird für sie in der neuesten Verordnung erheblich verlängert. Die Verordnung der Reichsanstalt hat folgenden Wortlaut:

Am die Landesarbeitsämter und öffentlichen Arbeitsnachweise.

Nachstehende Verordnung, die in der nächsten Nummer des „Reichsarbeitsblattes“ bekanntgemacht wird, bringe ich bereits zur Kenntnis. Der Vorstand wird zu der Verordnung noch eine besondere Ausführungsanweisung erlassen.

Der Präsident der Reichsanstalt.

Dr. Syrup.

Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927.

Auf Grund des § 110 Absatz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 187) verordnet der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgendes:

Artikel 1.

Soweit nicht in den Artikeln 2 bis 4 andere Wartezeiten für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung vorgesehen sind, bleiben bis zum 31. März 1928 die Wartezeiten maßgebend, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. (Vergleiche § 9 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und die Vorschriften der obersten Landesbehörden auf Grund des § 9 Absatz 2 Satz 1 a. a. O.)

Artikel 2.

1. War ein Arbeitsloser in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung insgesamt mindestens 6 Monate hindurch in einem Betriebe tätig, der in unmittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen alljährlich in der Regel eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt wird, so beträgt die Wartezeit für ihn 2 Wochen. Hat die Beschäftigung insgesamt mindestens 8 Monate gedauert, so beträgt die Wartezeit 3 Wochen.

2. Für Arbeitslose, die in der Zeit des Beschäftigungsrückganges oder -stillstandes anderweitig Erbschaft zu übernehmen pflegen, eine solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarktes nicht finden können, kann der Verwal-

tungsausschuß des Landesarbeitsamtes die Wartezeit bis auf 1 Woche verkürzen. Die Verkürzung darf nicht allgemein, sondern nur für einzelne Teile des Landesarbeitsbezirks und für einzelne Berufszweige ausgesprochen werden.

Artikel 3.

Für Arbeitslose aus Betrieben, die in nur mittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen oder aus andern Gründen alljährlich in der Regel verstärkt oder eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden, kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes die Wartezeit des Artikels 1 bis auf 3 Wochen verlängern. Die Verlängerung darf nicht allgemein, sondern nur für einzelne Teile des Landesarbeitsbezirks und für einzelne Berufszweige ausgesprochen werden. Sie gilt nicht für Arbeitslose, die in der Zeit des Beschäftigungsrückganges oder -stillstandes anderweitig Erbschaft zu übernehmen pflegen, eine solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarktes nicht finden können.

Artikel 4.

Für Angehörige der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeuges, die nach einer seemannischen Beschäftigung von mehr als 6 Wochen arbeitslos werden, beträgt die Wartezeit 1 Woche.

Artikel 5.

1. Wird ein Arbeitsloser, der eine verlängerte Wartezeit gemäß den Artikeln 2 bis 4 durchgemacht hat, von neuem arbeitslos, so unterliegt er der längeren Wartezeit erst dann wieder, wenn die Voraussetzungen dieser Artikel erneut vorliegen.

2. Sind die Voraussetzungen für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung weggefallen, bevor der Arbeitslose die verlängerte Wartezeit vollständig durchgemacht hat und wird der Arbeitslose unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von neuem arbeitslos, so verlängert sich die Wartezeit des Artikels 1 nur um den noch fehlenden Rest der verlängerten Wartezeit.

Artikel 6.

1. Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1927 in Kraft.

2. Für Fälle, in denen die Wartezeit beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits läuft, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Berlin, den 2. Dezember 1927.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dr. Syrup.

Diese Verordnung der Reichsanstalt ist den Landesarbeitsämtern und den öffentlichen Arbeitsnachweisen zugestellt worden; sie haben dem Artikel 2 der Verordnung eine Auslegung gegeben, wonach die darin aufgeführten Bestimmungen auch auf Bauarbeiter Anwendung finden. Aus den verschiedensten Teilen unseres Verbandsgebietes gehen uns Mitteilungen zu, daß den Bauarbeitern eine längere Wartezeit auferlegt wird. Das ist nicht nur eine höchst unbillige, sondern auch ganz unverständliche Härte. Erst nach einer Wartezeit von 14 bis 21 Tagen sollen baugewerbliche Arbeiter in den Genuß der Unterstützung kommen. Gegen diese Verordnung erheben wir entschiedensten Protest. Seit her hat die Wartezeit auch für Bauarbeiter 3 Tage betragen; nun soll sie zum Schaden der arbeitslosen Bauarbeiter um ein Vielfaches verlängert werden. Die Reichsanstalt hat scheinbar die Absicht, die Arbeiter des Baugewerbes wesentlich anders zu behandeln als die Arbeiter anderer Industrie- und Gewerbegebiete. Die nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit den Regierungen des Reiches und der Länder erzielte Gleichberechtigung der baugewerblichen Arbeiter beim Bezüge der Arbeitslosenunterstützung wird durch die Verordnung vom 12. Dezember wieder aufgehoben. Wie kommt die Reichsanstalt dazu?

Aber nicht nur auf diesem Gebiet geschieht den baugewerblichen Arbeitern bitteres Unrecht, auch der Begriff „berufsübliche Arbeitslosigkeit“ wird in einer unverständlichen Weise von den Arbeitsnachweisen und Landesarbeitsämtern ausgelegt. Nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung muß jeder Empfänger von Arbeitslosenunterstützung unter gewissen Umständen eine ihm zugewiesene Arbeit annehmen. Die Bestimmungen lauten:

„Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche, oder soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf übliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder

3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist.“

Der oben erwähnte Paragraph enthält außerdem noch einen sehr wichtigen Nachsatz:

„Nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.“ Dieser Nachsatz schaltet nach einer neunwöchigen Unterstützungsdauer oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit zwei Ablehnungsgründe aus. Es ist nun in der Praxis bei verschiedenen Arbeitsämtern die Frage aufgetaucht, was unter dem Begriff „berufsübliche Arbeitslosigkeit“ zu verstehen sei. Auch diese Frage wird zum Gunsten der Bauarbeiter ausgelegt. In den meisten Fällen stützen sich die Arbeitsämter auf den Kommentar von Dr. Syrup, der Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Reichsanstalt ist. In dem Kommentar von Dr. Syrup wird ausgeführt: „Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, haben das Recht, berufsferne Arbeit abzulehnen, grundsätzlich nicht, auch nicht während der ersten 9 Unterstützungswochen. Das Gesetz unterscheidet hier, wie an andern Stellen zwischen der Arbeitslosigkeit als Konjunkturercheinung und der Arbeitslosigkeit, die, unabhängig davon und durch die Eigenart des Berufes bedingt, aus bestimmten Ursachen (Witterungseinflüsse, Einflüsse der Jahreszeit und dergleichen) mit größerer Regelmäßigkeit wiederkehrt. Das höhere Risiko der berufsüblichen Arbeitslosigkeit bedingt auch höhere Pflichten; daher wird von vornherein eine erhöhte Verpflichtung zur Arbeitsannahme auferlegt; bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose berufsferne Arbeit nur dann verweigern, wenn ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.“ Die Auffassung der Arbeitsämter geht nun dahin, daß Bauhandwerker von „berufsüblicher Arbeitslosigkeit“ getroffen werden, daß sie somit die ihnen zugewiesene Arbeit annehmen müssen.

Uns sind Fälle bekannt, wo die Arbeitsämter unsere Kameraden nach Arbeitsstellen in landwirtschaftlichen Betrieben vermittelt haben zu einem Stundenlohn von 38 g. Diese Fälle stehen nicht vereinzelt da, sondern in den verschiedenen Gegenden unseres Verbandsgebietes werden Klagen dieser Art laut: Man ist bestrebt, die Bauarbeiter, die die höchsten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen, auf diese Art von dem Bezüge der Unterstützung auszuschließen. Obwohl in einzelnen Fällen nachweislich ungelernete Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt zur Verfügung standen, haben die Arbeitsämter nicht die ungelerneten Arbeitskräfte, sondern gelernete Bauhandwerker zur Ausübung landwirtschaftlicher Arbeiten herangezogen. Gegen diese Sonderbehandlung der Bauarbeiter, besonders aber gegen die Auslegung des Begriffs „berufsübliche Arbeitslosigkeit“ müssen wir uns schärfstens wenden. Es kann und darf nicht Aufgabe der Arbeitsbehörden sein, die sozialpolitische Erwerbslosenverhältnisse wieder rückwärts zu revidieren. Die Gewerkschaften haben die Pflicht, gegen ein solches Vorhaben entschieden Verwahrung einzulegen. Wir fordern, daß die für die baugewerblichen Arbeiter untragbare Verordnung vom 12. Dezember 1927 entweder aufgehoben oder so ausgelegt wird, daß gegenüber dem bisherigen Zustande keine Verschlechterung eintritt!

Die Entwicklung der Löhne und Baustoffpreise.

Das Baugewerbe von heute ist Zwangseinwirkungen von außen unterworfen, die man in der Vorkriegszeit nicht gekannt hat. Die Baustoffpreise regelten sich dazumal nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Ueberdies sorgte die internationale Konkurrenz dafür, daß starke Ueberspannungen in der Preisfestsetzung nicht vorkamen. Auch vor dem Kriege gab es schon Kartelle und Konventionen einiger Baustoffindustrien, jedoch war eine so lückenlose Geschlossenheit wie heute nicht zu verzeichnen. Baugeld war im reichlichen Maße vorhanden, selbst in Zeiten industrieller Hochkonjunktur konnte über Kapitalknappheit auf dem Bauplätze nicht geklagt werden. Die 19½ Milliarden Sparkapital boten die Gewähr der Platzierung von Hypotheken und Baugeldern. Heute sind die Verhältnisse wesentlich anders. Mannigfache Schwierigkeiten stellen sich einer geordneten Entwicklung des Baugewerbes in den Weg. Die Kapitalknappheit wächst sich, wenn die Verhältnisse so weitergehen, zu einer Katastrophe aus. Bereits aus diesem Grunde kann an eine Lockerung der Wohnungsverhältnisse noch nicht gedacht werden. Was aber die Entfallung

Vom 6. Deutschen Bauhüttenkongress.

Der 6. Deutsche Bauhüttenkongress, der vom 27. bis 29. November in Berlin stattfand, war überaus stark besucht. Der große Plenarsaal des Reichswirtschaftsrats war bis auf den letzten Platz besetzt. Eröffnungssprache sowie Referate waren von einer starken Zuerst in die künftige Entwicklung der Bauhüttenbewegung getragen. Manche Illusion, die anfangs vorhanden gewesen sein mag, ist inzwischen zerstört worden. Viel stärker, als verschiedene Befürworter dieser Bewegung gehandelt haben, sind die Widerstände gewesen, die ihr in den Weg trafen. Vereinzelt sind recht schlimme Erfahrungen gemacht worden. Allein sie haben dazu beigetragen, der Bewegung mehr innere Festigung zu geben, wenn auch ihr äußerer Umfang sich verengt hat. Die „Kinderkrankheiten“, von denen Friz Paepow in seiner Eröffnungssprache sprach, sind zwar noch nicht überwunden, aber man hat sie erkannt und kann daher ihren Ursachen zu Leibe gehen. Damit ist sicherlich viel gewonnen. Die Bauhüttenbewegung hat sich eine ebenso große wie schwere Aufgabe gestellt. Ihre Lösung ist nur möglich, wenn alle, die ihr dienen, den ernststen Willen haben, sie voranzubringen. Dabei sind Differenzen nicht immer zu vermeiden. Allein sie dürfen nicht Formen annehmen wie in privatrechtlichen Betrieben. Geschäftsleitungen und Belegschaften haben beiderseits die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ernststen Konflikten rechtzeitig begegnet wird.

Ein großangelegtes Referat von Robert Schmidt über den „Kampf der kapitalistischen Interessenverbände gegen die Gemeinwirtschaft“ leitete die Verhandlungen ein. Ausgehend von der Kumbgebung der Unternehmerratsorganisationen im November vorigen Jahres zeigte Redner, wie diese Kreise alles darauf abstellten, das System der privatrechtlichen Wirtschaft rein zu erhalten. Sie, die vorgegeben, den Mittelstand zu schützen, gefährden gerade ihn am meisten durch immer neue Gründungen von Aktiengesellschaften, Trusts usw. Der Kampf dieser Kreise gelte sowohl den gemeindlichen wie den genossenschaftlichen Betrieben, zu denen auch die sozialen Baubetriebe zählen. Gegen diesen Kampf müsse die Arbeiterschaft, müßten sich auch die Gewerkschaften mit aller Kraft zur Wehr setzen. Ein neues Wirtschaftssystem mit neuen Menschen müsse das Ziel unserer Arbeit sein.

August Ellinger berichtete über den Stand der Bauhüttenbewegung und des Verbandes sozialer Baubetriebe. Der Verband ist in 18 Bezirksverbände gegliedert. In fast allen Bezirksverbänden sind die Betriebe, die früher die Form der Genossenschaft hatten, in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden. 11 Betriebe bestehen noch als Genossenschaften, 138 als Gesellschaften m. b. H. und 2 als Aktiengesellschaften. Die Zahl der Betriebe überhaupt ist seit 1922 von 207 auf 151 zurückgegangen; trotzdem ist die Zahl der Beschäftigten gestiegen. Sie betrug 1926 während des besten Monats 23 691. Der Gesamtumsatz erhöhte sich von 68 Millionen Mark im 1925 auf 81,4 Millionen Mark 1926. 60 % der Betriebe haben den Muttergesellschaftsvertrag anerkannt. Mit der Zeit dürften ihn alle angeschlossenen Betriebe einführen. Die Zahlung der Beiträge ist zwar besser geworden, läßt aber noch immer zu wünschen übrig. Ausführlich behandelte Redner die Bildungsanstalten des Verbandes sozialer Baubetriebe. Die Errichtung einer Bauhüttenhochschule ist in Aussicht genommen. Mit den Gewerkschaften wünscht der Verband in gutem Einvernehmen zu leben. Manchmal erweckt es den Anschein, als ob einzelne Betriebsleiter allzusehr die Interessen ihres Betriebes im Auge hätten. Man möge nicht den Gesamtcharakter der Bewegung außer acht lassen und deshalb überall auf ein freundschaftliches Verhältnis zu den Gewerkschaften Wert legen. Befreundete Organisationen sollten bei Ausführung von Bauarbeiten die Bauhütten mehr berücksichtigen. In den Kampf der Unternehmer gegen die sozialen Baubetriebe, der hinsichtlich der Belieferung mit Baustoffen mit direkt unlauteren Maßnahmen geführt werde, sollte

eigentlich die Regierung eingreifen. Ueber die finanziellen Verhältnisse in den sozialen Baubetrieben berichtete Altfor, der auch die Ursachen des Zusammenbruchs mehrerer Betriebe behandelte. Die Zusammenbrüche sind zum Teil erfolgt durch Versagen der Leistungen oder infolge zu geringen Eigenkapitals. Es sei deshalb notwendig, Umsatz und Eigenkapital in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Redner besprach am Schluß noch die Finanzierung des Wohnungsbaues für 1928 und forderte eine neue Zwischenkreditaktion des Reiches und der Länder, eine Erhöhung der Hauszinssteuer und eine durch das Reich aufzunehmende Auslandsanleihe für den Wohnungsbau.

Die Notwendigkeit der Beitragsleistung an den Verband sozialer Baubetriebe und der Verbandsrücklage legte Bezirksleiter Ege, Hessen, in längeren Ausführungen dar. Er anerkannte, daß in der Beitragsleistung eine Besserung eingetreten sei; die Beitragsleistung müsse beibehalten werden, selbst wenn die Gegenleistungen einstweilen noch recht bescheiden seien. Dennoch sei für die einzelnen Bauhütten mancherlei getan worden. Bei regelmäßigen Beitragsleistungen könne erheblich mehr geleistet werden. Wie die Unternehmer an ihre Organisationen erhebliche Beiträge zahlen müßten, so müßten auch die Bauhütten ihrem zentralen Organ zur Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben mit Mitteln beistimmen. Die hierzu gefassten Beschlüsse des Beirats und Aufsichtsrats wurden genehmigt.

Ueber wirtschaftliche Betriebsführung als Grundlage der Gemeinwirtschaft sprach der Leiter der Abteilung des Verbandes, Dipl.-Ing. Rode. Er berichtete über die bisherige Tätigkeit der vor 14 Jahren gegründeten Abteilung für wirtschaftliche Betriebsführung und führte dann aus, Aufgabe der zentralen Beratungsstelle sei es, alle angeschlossenen Organisationen auf gleichmäßige Grundlage zu stellen, den Erfahrungsaustausch und die innere Verbundenheit der Betriebe zu fördern und ein größeres Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln. Der Verband müsse zu einer soziologischen Einheit gebracht werden. Eine gewisse Umstellung vieler Betriebe sei dazu notwendig. In einem Lichtbildervortrag gab der Referent dann noch wertvolle Hinweise auf die Möglichkeiten systematischer durchgeführter wirtschaftlicher Betriebsführung. Hierzu gelangte folgende Entschließung zur Annahme:

„Der 6. Deutsche Bauhüttenkongress sieht in der Durchführung wirtschaftlicher Betriebsführung in allen zur Bauhüttenbewegung gehörenden Betrieben die wichtigste Aufgabe der nächsten Zeit. Er verpflichtet alle angeschlossenen Betriebe, in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Wirtschaftliche Betriebsführung“ des Verbandes sozialer Baubetriebe ihre Betriebsorganisation so auszubauen, daß sie ein Höchstmaß von Klarheit über den wirtschaftlichen und finanziellen Stand und ein Höchstmaß von Leistungsfähigkeit gewährleistet. Vom Verband sozialer Baubetriebe erwartet der Bauhüttenkongress den Ausbau der Abteilung „Wirtschaftliche Betriebsführung“ und die weitere Verbreitung von wirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Wissen durch Wort und Schrift. Die baugewerblichen Gewerkschaften bitten der Bauhüttenkongress, auch weiterhin zur Verbreitung von wirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Wissen unter ihren Mitgliedern beizutragen, damit unter den Bauarbeitern die psychologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung geschaffen werden.“

Bezirksleiter Hermann, Mitteldeutschland, behandelte das Bildungswesen im Verband sozialer Baubetriebe. Seine sehr interessanten Ausführungen fanden ihren Niederschlag in folgender Entschließung:

„Der 6. Deutsche Bauhüttenkongress sieht die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses für die Gesamtbewegung und die einzelnen Betriebe als eine Voraussetzung für eine gute Entwicklung der Bauhüttenbewegung an. Er empfiehlt den Körperschaften des Verbandes sozialer Baubetriebe und den angeschlossenen Betrieben, sowohl der Lehrlingsfrage als auch einer allgemeinen und fachwissenschaftlichen Weiterbildung der Bauhüttenleute ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. — Mit der Durch-

führung der in Aussicht genommenen Sonderkurse und ihrer Ausgestaltung zu einer Bauhüttenhochschule erklärt sich der Bauhüttenkongress einverstanden. — Der Bauhüttenkongress wird es begrüßen, wenn unter Mitwirkung der Gewerkschaften innerhalb der Arbeiterschaft mehr Verständnis für wirtschaftliche Fragen geweckt werden könnte.“

Die Stellung des Bauhüttenkongresses zum Verband sozialer Baubetriebe besprach Voigt, Breslau, der die nachstehende zur Annahme gelangte Entschließung begründete: „In Erwägung, daß die sozialen Baubetriebe Treuhänder der freien Gewerkschaften zur Verwirklichung der Gemeinwirtschaft im Baugewerbe sind, soll der Bauhüttenkongress als Wirtschaftsparlament zur Erreichung dieses Zieles anerkannt werden.“

Der 6. Deutsche Bauhüttenkongress empfiehlt der Gesamtschafferversammlung, ihm als einem Organ des Verbandes sozialer Baubetriebe (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) folgende Aufgaben zu überweisen:

1. Für den Gedanken der Gemeinwirtschaft zu werben;
2. den Gemeinschaftsgeist und das Zusammengehörigkeitsgefühl der sozialen Baubetriebe untereinander zu pflegen;
3. die Organe des Verbandes sozialer Baubetriebe in betriebswirtschaftlichen und fachlichen sowie organisatorischen Fragen zu beraten, Änderungen und Neuerungen mit fachlicher Kritik zu behandeln;
4. alle sonstigen Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Aufsichtsrat und Beirat zur Erledigung überwiesen werden.

Für diese, dem Bauhüttenkongress zugewiesenen Aufgaben soll der Bauhüttenkongress Beschlüsse fassen, die für alle Betriebe bindend sind.

Die Geschäftsleitung hat dem Bauhüttenkongress über die Entwicklung des Verbandes sozialer Baubetriebe und der ihm angeschlossenen Betriebe Bericht zu erstatten.

Der Beirat und seine Ausschüsse sollen dem Bauhüttenkongress einen Bericht über ihre Tätigkeit geben.

Der Bauhüttenkongress empfiehlt der Gesamtschafferversammlung, der Verband sozialer Baubetriebe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, möge den Bauhüttenkongress als besonderes Organ der Gesellschaft in den Gesellschaftsvertrag einbringen.

Damit war die umfangreiche Tagesordnung aufgearbeitet. Ein Schlußwort, von August Bren gehalten, — Friz Paepow hatte am zweiten Tage abreisen müssen — beendete die Tagung, von der man nur wünschen kann, daß sie der Bauhüttenbewegung neuen An- und Auftrieb geben möge.

Verbandsnachrichten.

Besanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vordrucke für Klagen beim Arbeitsgericht.

Bei allen Klagen am Arbeitsgericht sind stets drei textlich gleichlautende Anträge einzureichen. Die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat zur Erleichterung der Arbeit der Prozeßvertreter der Gewerkschaften bei den Arbeitsgerichten Vordrucke für die Einreichung von Klagen herstellen lassen. Die Feilenstellung dieser Vordrucke stimmt mit der der gebräuchlichsten Schreibmaschinen überein, wodurch Durchschrift mittels Schreibmaschine sowie auch mit Kopierfluß möglich ist.

Es sind zunächst folgende Formulare lieferbar:

- HP Klage auf Herausgabe von Papieren.
- HPZ Klage auf Herausgabe von Papieren, Zeugnis-ausstellung.
- RL Klage auf Restlohn.
- UR Urlaubsklage.
- KU Klage auf Lohn bis Ablauf der Kündigungsfrist und auf rückständigen Lohn.
- AK Allgemeine Klage.
- EK Wiedereinstellungsklage nach Einspruchseinlegung.

Die alte Feldscheune.

Hundert Jahre steht sie — vielleicht noch mehr.
Sommer umblüht sie die Sonne —
im Herbst braust der Sturm um sie her.

Ihr Gebälke ist schief und gerissen,
Locher sind Bretter und Laten.
In einem hohlen Balken ist ein Mäusequartier:
ich zähle — eins, zwei, drei, vier.

Vier junge Mäuschen — noch blind:
Wo wohl die Eltern sind?
Und wo ruhen die Knochen der Zimmerer aus —
Deren Seele als Werk noch lebt:
hier, in diesem alten Garbenhaus.

Max Dorku.

Der Opa.

Im Zimmermannsdorfe gibt es viele Opas; die heißen aber nicht Opa — sondern Großvater oder Großpapa oder Vata Rüben —, den Patriarchen Opa führt nur einer, der Vetter des Dorfes, der Hr.-U.-Zimmerer-Opa! Opa! anders heißt er nicht. Er ist dreißig Jahre alt. Und alle Nachbarn kennen den Opa, die Maurer, die Tischler, die Pfisterer und die Pfisterer. Nur die Stadt und die Städte, die kennen den Opa nicht mehr, die Städte vergessen schnell — und dann ist der Opa ja den Städten auch schon lange fern —, vor auf dreißig Jahren fiel er vom Bau, er brach den Hüftknochen — und seit der Zeit ist er steif, seit der Zeit kam er nicht mehr in die Stadt, nur in die Nachbarn. Aber was der Opa vom Zimmermannsdorfe einst in den Städten gebaut hat, das lebt als Werk immer noch in ihm. Sieht er den langen Tag hin neben dem warmen Küchenherd, bei seiner verheirateten Urkelin — dann geht ein glückliches Lächeln über sein Antlitz: er gedenkt seines Werkes. Das war doch eine glückliche Zeit, wo die Art in den harten Händen hell

blühte, wo die Säge ihren tiefen Bass sang, und wo jeder Hammer Schlag wie der Herzensstark der Sonne und der Sterne und des Regens war. Lange ist das her — aber das Schöne stirbt im Menschen nie.

Opa, woran denkst Du nun?, in diesem Augenblick? Auf dem Küchenherd kocht langsam die Erbsensuppe, an der Wand tickt die alte, blaue Holländeruhr. Und dem Opa kocht ganz leise und langsam der rote Herzensstark, und sein Blut tickt leise in den Schläfen, wie die Uhr an der Wand.

Opa denkt an den Patrizierbau. Hagenbein, das war dir ein Gebäude, mit Schnitzwerk daran; damals war Opa noch keine zwanzig, ein geschickter Balkenschneider war er, das hatte er gelernt auf der Wanderschaft, im Lande Tirol. Und der damals lebensprudelnde junge Zimmermann, der hatte all seine Lebensfreude eingeschnitten in den Treppenturm des Patrizierhauses, Obststücke, Erntestücke — der junge Zimmermann war verlobt, er träumte mit dem Schnitzmesser schon von Ernte. Doch der Patrizierbau war noch nicht fertig — da starb der Patrizier. Der Bau aber wurde deshalb doch vollendet. Ueber die Toten hin geht die Arbeit und das Leben weiter.

Dann baute man in einem anderen Jahre die Mietskaserne, in der großen Stadt an der See. Der Opa war als zugereifter, verschiebener Handwerker dabei. Die Mietskaserne, leichte Zeug war das, alles aufs Profitieren eingeflickt, dünner Gebäck, kein einziger Schnitt als Schmuck. Und nach einer Reihe von Jahren hatte dann der Opa in der Zeitung gelesen, daß in jener Mietskaserne in der großen Stadt an der See die Cholera ausgebrochen sei. Die Cholera — geboren im billigen Hause des Wohnungspfleisters: die hatte dann die ganze Stadt vergiftet, Zehntausende waren daran gestorben. — Was konnte aus dem billigen Hause ein solches herzloses Proflut Gutes kommen?

Und dann hatte der Opa in einer anderen Stadt am Rathaus mitgebaut; er kam in die Kellergewölbe, da hatte er schwere eichene Fächergerüste gebaut. Und heute? Ach, viele Magistrats- und Honoratioren-Generalktionen würden sich an dem Rathaus gütlich getan haben; sie hatten wohl mit dem Weine — sich ein bißchen zu frühen

Tod angetrunken? Opa lebt immer noch, er fränk fast all sein Leben lang — Wasser. Und dabei ist er doch 83 geworden.

Dann später ein anderer Bau, eine Schule. Als der damals junge Opa droben im Dachwerk saß — und die Richtkrone an die Fichtenlatte nagelte, und als die bunten Seiwandchen der Krone im Herbstwinde flatterten und knisterten: da war es dem jungen Opa gewesen, als hätte er Märchen singen hören. Auf der Schule — bei der Arbeit für das Kind — war der Opa selbst ein Kind geworden — rein und wahr im Gefühl des Herzens. — Und ist der Opa heute nicht auch wieder ein Kind? Mit seinem Krückstock spielt er an einem Stücken Kohle herum — er schiebt es hierhin und dahin — die Erbsensuppe kocht etwas lauer. Nein — das ist kein Gespöle; dieses Geschiebe des Kohlenstückchens ist der Rollenstakt zu der Gedankenuhr unseres alten, lieben dreißigjährigen Urvaters. Sein Körper ist wohl gebrechlich, aber klar und frisch ist noch sein Geist.

Opa dachte weiter. Geht über sein Antlitz hin nicht ein Schatten? Hu, das war damals grausam, das Gezimmer der schweren Türen aus Eichenbohlen, in die Mitte kam ein Loch für eine Klappe. Diese Türen kamen vor die Zellen des neuen Gefängnisses. Und der Opa hatte im voraus all das Leid der Unglücklichen gefühlt, die hinter diesen Eichtüren die Tage bis hin zu ihrer Befreiung täglich hundertmal zählen würden. Das war ein harter Unglücksbau gewesen — das Gefängnis, und noch dazu war es Monat Mai, die Schwalbe flog und die Tulpen blühten rot wie das Mäulchen von Opas erstgeborenem Buben.

Dann hatte es Krieg gegeben. 1871—71. Opa mußte mit. Auf Franzosen schießen — lieber hätte Opa die Flinte umgedreht und auf Bad Ems geschossen —, denn Opa war schon damals ein Sozialist. Und nach dem Kriege ging es los, da baute man in jeder Stadt die hohen Zwingburgen, die kalten Kasernen, die Drillanstalten für militärische Verlogenheit — Opa mußte mitbauen. Er baute das Dach an der Reitschule für die Herren Offiziere. — Opa, alter Urvater am Küchenherd, warum spuckst Du aus? Und

Die Formulare werden in Blocks zu 25 Sätzen geliefert. Ein Satz enthält drei gleiche Formulare in unterschiedlicher Farbe, von denen eins für das Arbeitsgericht, eins für den Beklagten und eins für den Kläger bestimmt ist. Der Preis für einen Block beträgt 1,50 M. Die Blocks sind durch die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstraße 6 a, zu beziehen.

Wir machen die Zahlstellenvorstände auf diese wichtigen Formulare aufmerksam und empfehlen die Anschaffung für ihre Prozessvertreter beim Arbeitsgericht.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperrt ist der Betrieb des Unternehmers Diroll in Lichtenfels am Main.

Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages Nord (Schleswig-Holstein). Der am 20. Juli 1927 abgeschlossene Bezirksarbeitsvertrag mit einem Anhang über Lohngebieteinteilung nebst Ergänzung der Lohnsätze ab 29. September 1927, wurde durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 2. Dezember 1927, Tagb. Nr. III A 3553/66 Tar. mit Wirkung vom 20. Oktober 1927 für allgemeinverbindlich erklärt. Der berufliche Geltungsbereich umfaßt die gewerblichen Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe, wie dies im § 3 Ziffer 1 des Reichsarbeitsvertrages vom 30. März 1927 vorgesehen ist. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt folgende Gebiete: Freistaaten Hamburg und Lübeck, Fürstentum Lüneburg, Provinz Schleswig-Holstein, die Kreise Harburg-Wilhelmsburg, Harburg-Land, Jork, Stade, Achdingen, Neuhaus und Hadeln a. d. Unterelbe und das Amt Ribbützel. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Behandlung von Streitigkeiten.

Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages für das Vertragsgebiet Rheinland. Der am 7. Juli 1927 abgeschlossene Bezirkslohn- und Arbeitsarbeitsvertrag wurde mit Wirkung vom 1. November 1927 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers datiert vom 26. November 1927 unter III A 4099/27 Tar. Beruflich werden die Arbeiterkategorien umfaßt wie sie im Reichsarbeitsvertrag vom 30. März 1927 vorgesehen sind. Räumlich werden folgende Gebietsteile von der Verbindlichkeit erfaßt: Regierungsbezirk Köln, mit Ausnahme der Kreise Euskirchen, Rheinbach, Gummersbach und Waldbröl; der linksrheinische Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf, ausschließlich des Kreises Moers, sowie Stadt- und Landkreis Düsseldorf, ausschließlich der Bürgermeisterei Angermund, einschließlich der Orte Angermund und Lintorf; die Bürgermeisterei Wegberg (im Regierungsbezirk Aachen); das bergische Land, die Stadtkreise Elberfeld, Wermels, Solingen, Remscheid und die Kreise Lennep, Mettmann und Schwelm.

Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages für Pommern (ohne Groß-Stettin). Durch Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 9. November 1927 Tagb. Nr. III A 931/19 Tar. ist der am 25. Mai abgeschlossene Bezirkslohn- und Arbeitsarbeitsvertrag nebst Anhängen mit Wirkung vom 1. November 1927 für allgemeinverbindlich erklärt. Beruflich werden die bekannten Berufsgruppen umfaßt und räumlich umfaßt der Vertrag die Provinz Pommern, ausschließlich des Wirtschaftsgebietes Groß-Stettin sowie des Ortes Damgarten und des pommerschen Gebietes um den Ort Damgarten (begrenzt durch die Orte Ahrenshoop, Neundorf, Hermannshagen, Hesseburg, Neuhoof, Altenmüllersdamm, Trinwillersdamm, Neuenlütke, Neuenroß, Lodenhagen, Trüben, Gravel), ferner der Nordostteil der Uckermark nördlich der Linie Briggisch, Schmarsen, Damerow, Neuenfeld, Stramehl, Bräslow, Frauenhagen und Bagemühl. Alle genannten Orte eingeschlossen.

warum schlägst Du mit dem Krückstock hart auf die Platte des Herdes, daß der Deckel vom Erbsentopf einen hohen Sprung macht vor Schreck?

Später kam die Post dran. Hoi und hol, das war dir ein lustiges Bauen gewesen — die Post, der zur Tat gewordene Idealgedanke von der Verbundenheit aller Völker. Die Post als Internationale!

Und dann — von allen Bauten war doch der glücklichste Bau das Volkshaus, das Gewerkschaftshaus gewesen! Hier hatte Opa sein eigenes Haus gebaut. Und oben am höchsten Dachfirst hatte Opa am Innenbalken seinen Namen voll eingekritzelt — überschungen von einer brennenden Fackel und von zwei verschlungenen Händen. Wir zündeten der Welt ein neues Licht an, wir! die verbundenen Hände des internationalen Proletariats. Schöner Gedanke. Großer Gedanke. Das Wiedererwachen eines neueren Prometheus?

Opa! schläfst Du? Ja, wahrhaftig. Der Opa ist eingeschlafen. Als die Urenkelin vom Zimmerpuken her in die Küche kam — da war die Erbsensuppe wohl gar, aber der Opa schlief: sanft und selig bei der fertigen Speise. Er wachte nicht wieder auf. Sein Krückstock lag am Boden — der Opa war tot. Die Erbsensuppe fand heute keinen Abfah. Die Familie des Opa und das ganze Zimmermannsdorf weinten an diesem Tage viele Teller voll Tränen.

Dann war Begräbnis. An einem Sonntag. Die Herbstsonne ging mit zu Grabe, grauverschleiert in Nebelwolken — aber ein wenig sah man das Anlitz der Herbstsonne doch, sie hatte Runzeln an der Stirn — und sie weinte. Nicht für den Toten — sondern für die Lebenden des Toten. Viele hatten ihn geliebt, für jeden Traurigen und Leidenden hatte er ein gutes Wort gehabt, Rat und ein freundliches Lächeln, das alles hieß: Herz!

Und alle Nachbardsdörfer sandten Kränze. Da waren Kränze vom Mauerndorf und vom Töpferdorf und vom Pfisterndorf. Alle Kränze trugen rote, brennende Schleifen. Darauf stand: „Die Sozialisten dem toten Veteranen der Arbeit!“

Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages für das Unterweser-Emsgebiet. Durch Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 2. Dezember 1927, Tagb. Nr. III A 3643/45 Tar., ist der am 18. Mai 1927 abgeschlossene Bezirksarbeitsvertrag für allgemeinverbindlich erklärt. Der berufliche Geltungsbereich umfaßt die Gruppen, wie diese im Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe vom 20. März 1927, der ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärt wurde, umschrieben wurden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den § 7 „Behandlung von Streitigkeiten“. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 20. Oktober 1927. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit umfaßt das nachstehende Gebiet: Staatsgebiet Bremen, Freistaat Oldenburg ohne Eutin und Birkenfeld, Regierungsbezirk Aurich, Insel Helgoland, Kreise Altschaenderf, Himmeling, Neppen, Lingen, Verfenbrück außer Bramsche vom Regierungsbezirk Osnabrück, die Kreise Syke, Sulingen, Hoya, Diepholz vom Regierungsbezirk Hannover, Stadtkreis Wesermünde, Kreise Geestemünde, Lehe, Bremerörde, Zeven, Osterholz-Scharmbeck, Blumenthal, Alchim, Rotenburg, Verden vom Regierungsbezirk Stade. Die allgemeine Verbindlichkeit ist eingetragen am 3. Dezember 1927 auf Blatt 6170 und 8505 lfd. Nr. 2 des Tarifregisters.

Verichte aus den Zahlstellen.

Breslau. Am 22. November fand eine Mitgliederversammlung statt, in der zunächst die beiden verstorbenen Kameraden Sommer und Vorhammer in üblicher Weise geehrt wurden. Hierauf hielt Arbeitersekretär Genosse Hahn einen Vortrag über: „Die Rechte und Pflichten unserer Kameraden nach dem neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz.“ Redner behandelte in ausführlicher Weise das aus 275 Paragraphen bestehende Gesetz und seine Mängel. Das Gesetz, das eine alte Forderung der Gewerkschaften darstellt, ist nicht in dem Maße zur Durchführung gelangt, wie es unsere Vertreter forderten. Die §§ 23 bis 25 weisen Mängel auf, die durch prinzipielle Streitigkeiten ausgeklagt werden müssen. Die Pflichtarbeiten, die zu verrichten sind, werden viel Anlaß zum Klagen geben. Eine Härte bedeutet die siebenstündige Wartezeit gegenüber der früheren Erwerbslosenfürsorge, wo vom Tage der Anmeldung Unterstützung gezahlt wurde. Eine weitere Härte betrifft die älteren Personen bezüglich der Invalidenversicherung, die während der Arbeitslosigkeit ruht, was zur Folge hat, daß bei einem späteren Rentenbezug die volle Markenzahl nicht erreicht worden ist. Weitere Mängel bestehen bei Streiks und Aussperrungen sowie bei Notstandsarbeiten, die unbedingt der Abhilfe bedürftig sind. Unsere Organisationen werden alles daran setzen müssen, daß diese bestehenden Mängel beseitigt werden. Dem Redner wurde für seine Ausführungen reichlicher Beifall zuteil. In der Aussprache wies Kamerad Mischke auf die Schwierigkeiten hin, die den Arbeitslosen bei der Anmeldung entstehen und die im „Zimmerer“ in den Nummern 45 und 46 recht eingehend dargelegt sind. Die Kameraden sollten die Nummern durchlesen und aufbewahren. Kamerad Schmidt deutete noch einmal auf die Erwerbslosenfürsorge hin, wo es mehr von der Bedürftigkeitsfrage abhing, Unterstützung zu erhalten. Die Mängel und Härten, die das neue Gesetz in sich birgt, werden mit der Zeit ausgemerzt werden. Kamerad Goldschmidt erwähnte gleichfalls die Schwierigkeiten, die den Arbeitslosen gemacht werden durch den großen Fragenkomplex, der in den Antragsformularen enthalten ist. Eine Besserung sei durch die Einführung von Lohngruppen erfolgt. Es erfolgten aus der Versammlung heraus noch Fragen über Wartezeit bei kurzer Arbeitsaufnahme, Schonzeit, Berufsfremde und für reisende Kameraden. Genosse Hahn ging im Schlußwort auf all die Anregungen und gestellten Fragen näher ein und beantwortete sie in zufriedenstellender Weise. Anschließend hieran gab Kamerad Goldschmidt die Abrechnung vom 3. Quartal. Die Gesamteinnahme betrug 19 575,91 M., die Ausgabe 4793,03 M., so daß ein Kassenbestand von 15 079,88 M. vorhanden ist, der angelegt sei. Im Konsum- und Sparverein „Vorwärts“ betrage der Geschäftsanteil 2013 M., bei der Bauhütte 4000 M., in der Arbeiterbank 4435 M., bei der von den Gewerkschaften neu gegründeten Siedlung „Neuland“ 6000 M. Die Mitgliederzahl betrug am Schluß des 2. Quartals 1201, im

3. Quartal 1292, davon 1021 Gesellen und 271 Lehrlinge. Die von den Revisoren beantragte Entlastung wurde einstimmig genehmigt. Hierauf wies Goldschmidt die Delegierten an, die Kameraden bei ihrer Entlassung auf die Meldung im Bureau hinzuweisen, die von 9 bis 11 Uhr vormittags zu erfolgen habe. Im weiteren gab er bekannt, daß vom Ortsausschuß im nächsten Monat der Betriebsrätekursus wieder eröffnet wird, an dem sich die Kameraden recht zahlreich beteiligen sollten. Karten hierzu werden im Bureau verabfolgt. Die Krankenkassenwahlen haben einen beachtenswerten Erfolg für uns gebracht. Leider haben sich die Kameraden nicht alle reiflos an der Wahl beteiligt. Von 900 Kontrollkarten sind nur 640 zurückgegeben worden. Die Agitation im vorigen Jahre sei auch nicht in dem Maße erfolgt wie es gewünscht wurde. Von 20 Millionen Hand- und Kopfarbeitern seien nur 4½ Millionen freigewerkschaftlich organisiert. Hier gibt es noch ein großes Feld zu bearbeiten, wenn wir einen beachtenswerten Erfolg erreichen wollen. Der Vorsitzende machte noch darauf aufmerksam, daß Reklamationen auf Freimarken für diejenigen Kameraden nicht erfolgen können, die den festgelegten Beschlüssen durchaus nicht Folge leisten wollen. Kamerad Schmidt wies noch auf den Einspruch bei fristloser Entlassung hin, die sofort anzubringen sei, aber nur gemacht werden könne, wenn ein delegierter vorhanden sei. Bezüglich der Krankenkassenwahl wies Kamerad Bartisch darauf hin, daß die Christen trotz ihrer schiefen Handlungsweise bei der Wahl, Protest einlegen wollen, weil der Erfolg nicht auf ihrer Seite war, die Kameraden sollten daher auf dem Posten sein. An die in Breslau beschäftigten auswärtigen Kameraden wurde der Appell gerichtet, unsere Versammlungen zu besuchen, da ihnen draußen die Vorträge nicht geboten werden. Es sei für sie besser, die Versammlungen zu besuchen als die langen Abende im Logis zuzubringen.

Chemnitz. In der Nachkriegszeit sind die Siedlungs- und Baugesellschaften zur Herstellung von Kleinwohnungen wie Pilze aus der Erde geschossen. Ihr Hauptzweck sollte es sein, gesunde und billige Wohnungen herzustellen. Auch der Uebermut verschiedener, selbstherrlicher Hausbesitzer sollte dadurch gebrochen werden. Den kinderreichen Familien sollte es in erster Linie möglich werden, auch in einer feinnigen, hellen Wohnung Unterkunft zu finden. Soweit wäre alles anzuerkennen und zu unterstützen. Von diesen Genossenschaften hat sich ein Teil den Namen „Selbsthilfe“ zugelegt. Dieses bedeutet, daß die Bauten ganz oder zum Teil in der Freizeit, also nach der neunstündigen Arbeitszeit im Betrieb oder nach der achtsündigen auf dem Bau, erstellt werden. Jedes Mitglied der Genossenschaft muß die vorgeschriebene Zahl von Arbeitsstunden an den Bauten arbeiten. Vom einzelnen Mitglied werden 500 bis 3000 Arbeitsstunden gefordert. Für diese Arbeitsleistung werden jedem Mieter auf sein Haus einige 100 oder auch 1000 M. gutgeschrieben. Ferner erstellen sie von dem erhaltenen Baukostenzuschuß, der zum Beispiel für 20 Wohnungen berechnet ist, 25 Wohnungen. Diese Selbsthilfsmethoden sind im Zahlstellengebiet recht verbreitet. In der Umgebung von Chemnitz hat die Zahlstelle in mehreren Orten gegen diese Bestrebungen Front machen müssen. Wer an diesen Kolonien vorübergeht, hat den Eindruck, daß im Baugewerbe nicht 8, sondern 12 bis 16 Stunden gearbeitet werden. Es sind auch die an diesen Bauten Beschäftigten in Wirklichkeit Ueberstundenhiebe. So müssen wie diese Arbeit in der Freizeit immer betrachten. Die Zahlstellenleitung hat überall, wo diese Bauweise in Erscheinung getreten ist, versucht, die Siedlungsleistung zu überzeugen, daß ihr Bestreben arbeiterfeindlich sei. Gelang es nicht, haben wir unsern Mitgliedern unterzagt, diese Ueberarbeit zu leisten. In diesem Jahre hatten wir einen besonders krassen Fall, den wir hier anführen wollen. In der Gemeinde Schönau, im Zahlstellengebiet Chemnitz, ist in diesem Jahre eine überaus gute Bautätigkeit gewesen. Es wurden von der Gemeinde bis Ende Mai



E. DENZEL 27

30 Neubauten in Angriff genommen. Bei dieser Bau-tätigkeit hätten alle 20 in Schönau wohnenden Zimmerer und auch noch eine Anzahl aus andern Orten beschäftigt werden können, wenn nicht durch Nebenarbeit bei den Bodenreformen die Arbeit fertiggestellt worden wäre. Von den 20 Zimmerern, die in Schönau wohnen, waren in den ersten 5 Monaten 15 ohne Arbeit. Die Arbeitslosigkeit währte zwischen 2 und 18 Wochen. Dazu kam noch, daß einige Zimmerer mit Noistandsarbeit beschäftigt wurden. Diese 15 Arbeitslosen waren von Januar bis Mai, 828 Tage ohne Arbeit, das sind pro Mann 55 Tage oder mehr als 2 Monate. Von den 30 Neubauten im Orte führten die Bodenreformer allein 23 nach ihrer acht- und neunstündigen Arbeitszeit aus. Wir haben nochmals hervor, daß mindestens 12 bis 14 Zimmerer beschäftigt werden konnten, aber nicht ein einziger, außer einem Zimmerpolier, hat an diesen Neubauten Arbeit gefunden. Diese Methode muß entschieden verurteilt werden. Wir hatten in dieser Sache mit der Leitung der Bodenreformer verhandelt, aber ohne Erfolg. Es gelang uns in verschiedenen andern Orten, wo diese Bestrebungen vorhanden waren, jene Arbeitsmethode zu verhindern. Die Zahlstelle wandte sich beschwerdeführend an die Gemeindeverordneten der beiden Arbeiterparteien mit dem Ersuchen, in Zukunft öffentliche Mittel nicht mehr für diese Bauten zur Verfügung zu stellen. Wir müssen uns in allen Orten, wo Bauten auf diese oder ähnliche Weise erstellt werden sollen, ganz entschieden dagegen wenden. Es geht nicht an, daß der Staat oder die Gemeinden oder sonstige öffentliche Institute Gelder für Bauten dieser Art bereitstellen. Die Wohnungsnot kann und darf nicht auf unmoralische Weise behoben werden. Auf der einen Seite sind tausende Bauarbeiter nicht nur im Herbst und Winter, sondern auch im Sommer ohne Arbeit. Die gesetzliche und tarifliche Arbeitszeit gilt für alle Arbeiter und muß auch Geltung haben für alle Siedlungsgesellschaften. Vom gesundheitlichen Standpunkt aus muß ebenfalls auf das entschiedenste die Ueberstunden-schinderei verurteilt werden. Der Bauarbeiterschutz ist an diesen Bauten etwas Unbekanntes. Die dort Beschäftigten haben keine Ahnung von den Bauarbeiterschutzvorschriften und meistens fehlt es auch an dem notwendigen Rüst- und Werkzeug. Die unsolide nicht sach- und fachgemäß ausgeführten Arbeiten sind zum Schaden der Mieter und der Allgemeinheit. Auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus muß die Bauweise ganz entschieden verurteilt werden. Aber auch die Siedler können kein Interesse daran haben, da viele durch die Ueberarbeit sich langanhaltende Krankheiten oder gar dauernden Schaden zuziehen. Da bei diesen Siedlern alle Berufsstände, wie Fabrikarbeiter, Lehrer, Kranke und Kriegsbeschädigte vertreten sind und folglich mitarbeiten müssen, deshalb ist die Gefahr besonders groß. Sobald einige Siedler ihre Häuser bezogen haben, ist ihr Interesse an den andern Bauten dahin. Der Streit nimmt dann kein Ende. Aus diesem Grunde müssen wir überall diese Unsitte bekämpfen. Wo es uns nicht gelingt, aus eigener Kraft diese Bauweise abzuwehren, müssen die Arbeitervertreter in den Gemeinden und sonstigen Körperschaften engagiert werden, sich für Beseitigung dieser Mißstände einzusetzen.

Paderborn. Der Agitationsarbeit sind alljährlich im Winter natürliche Schranken gesetzt, dafür wird aber in den Zahlstellen die Bildungsarbeit um so eifriger gefördert. Am Sonntag, 4. Dezember, fand auch hier die erste Versammlung unseres Winterprogramms statt. Als Thema wurde das so überaus wichtige Kapitel „Die Aufgaben unserer Bau- und Platzdelegierten“ behandelt. Kamerad Karrer, Wiesfeld, besprach in leicht verständlicher Form die wichtigsten Teile dieser Materie und machte an verschiedenen Beispielen klar, welchen Schaden die Kameraden haben, wenn sie keine Betriebsvertretung haben. Redner zeigte die Vorteile, wenn die Platzdelegierten so arbeiten, wie es auch im „Leitfaden für Bau- und Platzdelegierte“ niedergelegt ist. Die Kameraden müssen dem Unternehmer gegenüber ihre Rechte geltend machen. Leider war die Versammlung nicht gut besucht. Die Wirkung dieses Bildungsvortrages wäre besser, wenn die Kameraden reiflicher erschienen wären. Kameraden von Paderborn und Umgegend, besucht in Zukunft eure Versammlungen besser, dadurch gewinnt ihr persönlich und darüber hinaus unser Verband.

Wittenberge. In der am 2. Dezember stattgefundenen Versammlung referierte Kamerad Knüpfer, Berlin, über den Reichstagsvertrag und seine Auswirkung. In der Aussprache wurden die verschiedenen Mängel und Lücken in sachlicher Weise zum Ausdruck gebracht. Besonders wurde von einzelnen Rednern die große Lehrlingszückerei an den Pranger gestellt. Auch das Verhalten der sogenannten Montagegesellen, die sich nicht strikte an den Achstundentag halten, wurde in gebührender Weise kritisiert. Vor allem wurde aber die Gleichgültigkeit der Kameraden allseitig festgenagelt. Auch der Besuch der Versammlung, 24 Mann von 62 Mitgliedern, ist nur auf das Konto der Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit zu setzen. Kamerad Knüpfer behandelte alles Vorgebrachte der Reihe nach zur Zufriedenheit der Kameraden. Am Schluß richtete er ermunternde Worte an die Kameraden, sich aufzuraffen, die nichtsnutzige Bequemlichkeit, die stupide Gleichgültigkeit zu beseitigen, dann werden wir unsern Verband stärken, dann wird auch wieder reges Leben in den Versammlungen sich bemerkbar machen, zum Nutzen der Zahlstelle und des Gesamtverbandes.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. An dem Turmbau auf der Messe in Deutz ereignete sich ein folgenschwerer Unfall, dem ein Menschenleben zum Opfer fiel. Nach einer Mitteilung der „Rheinischen Zeitung“ benutzte ein Kamerad einen aufwärtsfahrenden Materialaufzug. In der ersten Etage versuchte der Zimmerer abzuspringen. Dabei geriet er zwischen den Fahrstuhl und den Schachtwand. Unser Kamerad erlitt dabei so schwere Verletzungen, daß er wenige Stunden später starb.

Bauarbeiterschutz in Chemnitz. Aus dem Bericht der Bauarbeiterschutzkommission in Chemnitz ist ersichtlich, daß

es auf dem Gebiet des Bauarbeiterschutzes noch sehr viel zu tun gibt. In der Zeit vom 1. Oktober 1926 bis zum 1. Oktober 1927 wurden 1111 Baustellen und Gerüste kontrolliert. In 996 Fällen wurden Mängel der verschiedensten Art festgestellt. Bei einzelnen Unternehmern wurden grobe Verstöße gegen die Bauarbeiterschutzbestimmungen festgestellt. Zur Durchführung unserer Forderungen auf diesem Gebiet mußten in 41 Fällen Arbeitsseinstellungen und 58 Anzeigen erfolgen. Die durchgeführten Kontrollen ergaben, daß es besonders die Baubuden und Unterkunfts-räume sind, die von den Unternehmern vernachlässigt werden. In 115 Fällen wurden Mängel ermittelt an Baubuden und für Abhilfe Sorge getragen. Die Arbeiterschutz- und Unfallverhütungsvorschriften fehlten an 81 Baustellen. Die Abortanlagen waren in 34 Fällen außerordentlich mangelhaft und menschenunwürdig. Ein besonderes Gebiet, das unsere Aufmerksamkeit erforderlich macht, ist der Gerüstbau. In 70 Fällen waren die Leitergerüste nicht entsprechend unsern Forderungen ausgeführt. Kunst- und Hängegerüste waren in 12 Fällen außerordentlich mangelhaft. Aber auch die abgebundenen Gerüste zeigten starke Mängel. Bei dieser Gerüstart konnten in 180 Fällen Mängel ermittelt werden, deren Beseitigung die Bauarbeiterschutzkommission fordert. In 71 Fällen entsprachen die Stangeengerüste nicht unsern Anforderungen. Bei Neu- und Umbauten wird in vielen Fällen gar kein Wert auf die Abdeckung der Gebälke und die Abperrung des Baugeländes und der Arbeitsgasse gelegt. Bei den Kontrollen konnten in 260 Fällen Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Verordnungen festgestellt werden. Aber nicht nur im Hochbau, sondern auch im Tiefbau fanden die Arbeiterschutzbestimmungen durch die Unternehmer wenig Beachtung. Der Ausbau bei Tiefbauarbeiten war in 48 Fällen mangelhaft. Unzulässige Gerüste wurden vorgefunden in 22 Fällen. In 4 Fällen fehlte jede Abperrung um Gruben und sonstige Vertiefungen. In 28 Fällen waren Fuhrbrücken und Uebergänge nicht in Ordnung. Bei Dacharbeiten mangelte ebenfalls die Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen. Es konnten 27 Fälle ermittelt werden, wo die Unfallverhütungsvorschriften keine Beachtung fanden. Beim Ueber-die-Hand-mauern waren in 35 Fällen keine Schutzgerüste angebracht. Die Bauarbeiterschutzkommission hat 6 Fälle festgestellt, in denen beim Innenausbau offene Koksfeuer brannten. Auch bei Abbrucharbeiten hat sich gezeigt, daß die Unternehmer bestehende Schutzbestimmungen nicht beachten. Der Bauarbeiterschutzkommission wurden 52 Unfälle, darunter 4 mit tödlichem Ausgang, gemeldet. Die Bauarbeiterschutzkommission führt die große Zahl der Unfälle auf die kurzfristigen Fertigstellungstermine, hauptsächlich aber auf die Akkordarbeit zurück. Der Akkord bringt Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit mit sich, so heißt es in dem Bericht der Bauarbeiterschutzkommission. Dieses Urteil mag zutreffend sein. Weiter wird mitgeteilt, daß die Arbeiter, die aus andern Gewerbebezirken im Baugewerbe beschäftigt werden, nicht das nötige Verständnis für die Beseitigung der Unfallgefahren entgegenbringen. Hier muß die Aufklärungsarbeit der baugewerblichen Arbeiterorganisationen Abhilfe schaffen.

Photographische Aufnahmen der Bauarbeiterschutzkommission. Der Schrecken der Bauunternehmer und ihrer Angestellten, die dem Bauarbeiterschutz wenig Beachtung schenken, ist der Photographieapparat. Durch diesen wird festgehalten, wie die Unternehmer gegen die Bauarbeiterschutzbestimmungen verstoßen. Die Bauarbeiterschutzkommission Chemnitz hat für die Baukontrolleure im Stadtgebiet schon vor einem Jahre einen Apparat angeschafft. Die Kontrolleure im Landgebiet der Zahlstelle Chemnitz haben sich jetzt ebenfalls Photographieapparate angeschafft, um Verstöße gegen die Bauarbeiterschutzbestimmungen im Bilde festhalten zu können. Es wird Aufgabe der Behörde sein müssen, jedem Baukontrolleur einen Photographieapparat zur Verfügung zu stellen. An Hand der Bilder kann man sehr leicht feststellen, ob den Bestimmungen des Bauarbeiterschutzes Rechnung getragen wird. Auch den Kameraden an den Baustellen muß dringend empfohlen werden, die Bestrebungen, die darauf abzielen, Mängel an Gerüstbauten im Bilde festzuhalten, zu unterstützen.

Die neue Gerüstordnung für Berlin. Von der Berliner Städtischen Baupolizei ist nach langen Vorbereitungen jetzt der Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend Herstellung von Baugerüsten (Gerüstordnung) fertiggestellt worden. Dieser Entwurf liegt gegenwärtig dem Polizeipräsidenten zur Prüfung vor. Bei einem Vergleich des Entwurfs mit der bestehenden Gerüstordnung schneidet der erstere nicht günstig ab. Es wird nicht behauptet werden können, daß die Innehaltung der Bestimmungen der künftigen Gerüstordnung durch das erschwerte Auffinden der einzelnen Vorschriften gefördert wird. Der Entwurf wird auch mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften noch in Uebereinstimmung gebracht werden müssen. Vielleicht genügt es, dort, wo die neue Gerüstordnung keine weitergehenden Maßnahmen fordert, auf die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften Bezug zu nehmen, um ein Nebeneinander ähnlich lautender Bestimmungen zu vermeiden. An einer Stelle steht der Entwurf in einem direkten Gegensatz zu der Verordnung des Polizeipräsidenten vom 12. September 1923. In dieser Verordnung werden zur Aufführung von Bauten in über 7 m Höhe an den Außenseiten des Baues Ständergerüste gefordert. Im Entwurf werden für die gleichen Arbeiten nur Auslegegerüste verlangt. Jeder Fachkundige weiß, daß Auslegegerüste kein vollwertiger Ersatz für Ständergerüste sind. Wenn trotzdem der Entwurf nur Auslegegerüste zulassen will, dann erklärt sich das wohl daraus, daß die Berliner Bauunternehmer seit dem Jahre 1923 den Ersatz des Ständergerüsts durch Auslegegerüste fordern und bisher bei der Berliner Baupolizei für diese Forderung ein sehr geneigtes Ohr gefunden haben. Die baugewerblichen Verbände haben sich wiederholt gegen diese Art Rüstung, die keinen hinreichenden Schutz gewährt, ausgesprochen. Im Anhang des Entwurfs wird ein ganz abwegiger und schwerer Folgen nach sich ziehender Standpunkt vertreten. Bei der Ausführung von Dacharbeiten — an sich schon gefährlichen Arbeiten — sollen sich die Arbeiter durch Anseilen gegen

Absturz sichern, „falls sie nicht schriftlich und ganz freiwillig erklären, die gefährlichen Arbeiten ohne Schutzmaßnahmen auszuführen“. Man stelle sich vor, welche Auswirkungen sowohl für die oben arbeitenden als auch für die unten an der Arbeitsstelle vorbeigehenden Personen eine solche „Schutzvorschrift“ haben kann. Zweck der Gerüstordnung muß in erster Linie der Schutz der Bauarbeiter und auch des Straßenverkehrs sein; keineswegs gehören dort Bestimmungen hinein, mit denen sich die Unternehmer ihrer Verpflichtung der Herstellung von wirksamen Schutzvorkehrungen entziehen können. Die Spitzenverbände der Gewerkschaften haben den ihnen zur Verfügung gestellten Entwurf mit ihren baugewerblichen Organisationen eingehend durchgeprüft und dem Polizeipräsidenten ihre Stellungnahme kürzlich zugeleitet. Soll die neue Gerüstordnung ihren Zweck voll erfüllen, dann muß der Entwurf in erheblichem Maße umgestaltet und verbessert werden.

Keine Gelder für den Werkwohnungsbau. Der preussischen Regierung steht ein Kredit in Höhe von 80 Millionen Mark zur Förderung des Wohnungsbaus zur Verfügung. Die Unternehmer wollten, daß von dieser Summe ein erheblicher Teil für die Finanzierung von Werkwohnungen abgezweigt würde. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte sich vor einiger Zeit zu diesem Zweck an den preussischen Minister für Volkswohl-fahrt gewandt. Jetzt wird bekannt, daß zwischen den Vertretern der Industrie und der Regierung Verhandlungen über diese Angelegenheit stattgefunden haben, die Forderung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie aber von der preussischen Regierung abgelehnt worden ist. Die Ablehnung ist erfolgt, weil die Bestimmungen über die Verwendung der Gelder aus dem 80-Millionen-Kredit eine Hergabe von Zuschüssen zum Bau von Werkwohnungen nicht gestatten und weiter, weil die Gelder für die vielen andern zu unterstützenden Bauvorhaben reiflos benötigt werden. Die Absage der preussischen Regierung an den Reichsverband der Deutschen Industrie ist durchaus berechtigt. Der Bau von Werkwohnungen erfolgt ja nicht lediglich zu dem löblichen Zweck, der Arbeiterschaft der Werke gute Wohnungen zu verschaffen, sondern es liegt dabei auch die Absicht zugrunde, die dort wohnenden Arbeiter gefügig und abhängig zu machen. Durch das Wohnen in werkeigenen Häusern büßt der Arbeiter einen großen Teil seiner Selbständigkeit ein, da er befürchten muß, daß er bei entstehenden Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis nicht nur seine Arbeitsstelle, sondern auch gleichzeitig seine Wohnung verliert. Es ist deshalb zu verstehen, wenn er unter diesen Umständen den Zumutungen des Unternehmers, sich mit geringerem Lohn zufriedenzugeben oder andere Nachteile mit im Kauf zu nehmen, weniger Widerstand entgegensetzt, als der Arbeiter, der eine freigeleierte Wohnung besitzt und bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses keine Obdachlosigkeit zu befürchten hat. Die §§ 20 bis 22 des Mieterschutzgesetzes beschränken den Inhabern von Werkwohnungen nach Aufgabe ihrer Arbeitsstelle sehr stark den Anspruch auf Weiterbenutzung der Wohnung. Diese Abhängigkeit der Inhaber von Werkwohnungen wissen die Unternehmer zu schätzen und auszunutzen. Deshalb versucht auch immer wieder die Industrie, Gelder des Staates für den Bau von Werkwohnungen zu erhalten. Zur Beseitigung des Wohnungsmangels ist der Bau von Werkwohnungen nicht der richtige Weg. Die Gewerkschaften haben sich in ihren im Vorjahre aufgestellten „Richtlinien für den Wohnungsbau“ gegen den Bau von Werkwohnungen mit direkter oder indirekter Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgesprochen. In dieser Auffassung hat sich inzwischen nichts geändert. Die Gewerkschaften sind nach wie vor dagegen. Die Hergabe von Geldern sowohl aus dem Auskommen der Hauszinssteuer als auch aus dem 80-Millionen-Fonds zum Bau von Werkwohnungen ist abzulehnen. Wir erwarten, daß auch in der Zukunft die zuständigen Regierungsstellen sich gegenüber weiteren Anträgen der Industrie zur Finanzierung des Werkwohnungsbaus ablehnend verhalten.

Aus der Zementindustrie. Die Kartellfrage in der Zementindustrie und der Kampf um die Zementpreise hat die Öffentlichkeit im letzten Jahre stark beschäftigt. In diesem Zusammenhang war die Erklärung des Vorsitzenden auf der Jahresstagung des Zementbundes von Bedeutung, daß die großen Zementwerke den Kartellaufbau noch schärfer durchführen wollen. Er nannte das den Fortschritt zum System verbundener Kerne in Syndikatsform.

Von allgemeinstem Interesse ist das „Ergebnis“ der Rationalisierung. Der Erfolg der Mechanisierung in den Betrieben drückt sich darin aus, daß 1926 etwa 9000 Vollarbeiter weniger als 1913 beschäftigt wurden, während die Leistung je Kopf von 266 auf 370 Tonnen im Jahre gestiegen ist. Die nach der Durchführung der Rationalisierung erzielte Leistungsfähigkeit der Werke hat allerdings das Mißverhältnis zwischen Produktion und Absatz noch bedeutend verschärft. Während in der Vorkriegszeit bei einem Absatz von rund 7 Millionen Tonnen jährlich die Zementwerke mit etwa 70 % ausgelastet wurden, ist das Verhältnis heute noch schlechter. Bei 12 Millionen Tonnen Jahresleistung und 7 Millionen Tonnen Absatz sind die Werke nur mit 60 % ausgelastet. Die gesteigerte Arbeitsleistung ist also regelrecht durch zu starke Gründungen, natürlich auch eine Folge der Kartellpolitik, verpulvert worden. Deshalb wollen die in den Verbänden zusammengefaßten Zementwerke den Kampf gegen das Aufblähen-tum noch rücksichtsloser durchführen. Eine wahrhaft katastrophale „Aufbau“-politik.

Der Kampf gegen die Außenseiter wird von den Verbänden schon seit dem Frühjahr dieses Jahres mit besonderer Brutalität geführt, so daß der Redner damit nichts Neues sagt. Er vergaß jedoch hinzuzufügen, daß die Syndikate durch ihre übermäßigen Preise das Außen-seiertum künstlich züchten. Wenn der Vorstehende weiter erklärt, daß die durch die Rationalisierung erzielte vierzig-prozentige Ersparnis nicht der Verzinsung des Kapitals zugute gekommen sei, so beweisen die Abschlässe für 1926 das Gegenteil. Denn im Durchschnitt zahlten die Zementwerke eine achtzigprozentige Dividende. Ein Beweis, in wie unerhörter Weise die Preise übersteigert sein müssen.

Gewerkschaftliche Kundschau.

Einigung in der Tabakindustrie. Die deutschen Tabakarbeiter zählen zu den elendestentlohten Proletariern in Deutschland. Bei einem Teil der Arbeiterinnen sind Wochenlöhne von 5 bis 9 M keine Seltenheit, in manchen Bezirken verdienen erwachsene Facharbeiter 10 bis 14 M die ganze Woche. Der Achtstundentag besteht zwar, und es soll auch niemand gezwungen worden sein, länger zu schaffen. Allein, die furchtbare Not zwingt zu ständiger Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit, selbst auf die Ehepaare wird oft verzichtet, um ein paar Groschen mehr zu verdienen. Bei einer derart traurigen Entlohnung braucht man sich nicht zu wundern, daß unter den Tabakarbeitern die Proletariatskrankheit stark verbreitet ist. Die giftigen, mit Tabakstaub gefüllten Werkstätten sind Treibhäuser für die Tuberkulose und sie wird verallgemeinert durch den frinkelndmäßigen Lohn, der es zu geiziger Rast, Wohnung und Kleidung nicht kommen läßt. Auf den Versuch, die wirtschaftliche Lage durch eine Lohnaufbesserung zu mildern, haben die Fabrikanten mit der Aussperrung geantwortet. Die Tabakindustriellen haben offenbar geglaubt, durch die völlige Brotlosmachung vor Weihnachten die armen Menschen schnell wieder ins Joch zurückzutreiben. Sie haben sich indessen geirrt. Die Gewerkschaften machten die Sache der Aussperrten zu der ihrigen, und der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beschloß, einen Sonderbeitrag von 10 und 5 S von seinen Mitgliedern für die ausständigen Tabakarbeiter zu erheben. Dem Eintreten der Gewerkschaften ist es zuzuschreiben, daß es bei den Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium am 1. Dezember zu einem Erfolg kam. Es wurde vereinbart, daß die bisher geltenden Tarifverträge bis zum 1. März 1929 verlängert werden und daß vom 1. März 1928 an eine Lohnerhöhung von 12 %, in Bremen und Hamburg eine von 10 % eintritt, außerdem ist der Urlaub von 4 auf 6 Tage verlängert worden. Die beiderseitigen Kampfmaßnahmen sollen sofort aufgehoben und die Arbeit bald wieder aufgenommen werden. Man kann annehmen, daß dies auf der ganzen Linie befolgt wird und damit die Aussperrung beendet ist. Wir freuen uns des Erfolges, wenn er auch in Anbetracht der außergewöhnlich schlechten Lage der Tabakarbeiter bescheiden genannt werden muß.

Genossenschaftsbewegung.

Ein Margarineyndikat und sein Konkurrent. Es dürfte allgemein bekannt sein, daß in Schweden die Monopolpreise des dortigen Margarinekonzerns durch die genossenschaftliche Margarinefabrik der Großverkaufsgesellschaft schwedischer Konsumvereine gebrochen wurde. In noch größerem Ausmaß steht ein Kampf bevor, den die Bildung eines internationalen Margarineyndikats hervorrufen dürfte. Denn sein natürlicher Zweck ist: Aufschaltung oder Niederzwingung der Konkurrenz — Aufrichtung einer Preisdiktatur über die Verbraucher einer Reihe von Ländern. Die beiden Margarinekonzerne Jürgens & Prinzen (holländisch) und Van den Bergh (deutsch) haben sich zu dem skizzierten Zweck in einem internationalen Syndikat zusammengefunden. Sie umfassen etwa 300 große und kleine Fabriken und kontrollieren Tausende von Läden auf dem Festland und in England. Das Gesellschaftskapital beträgt nahezu 65 Millionen Mark. So wären also die Grundlagen geschaffen, um dem Kapital ungehemmt und widerstandslos Profite zu verschaffen, deren Ausmaß nur an der Kaufkraft der Verbraucher und am Butterpreis seine Grenze finden dürfte. Denn der private Groß- und Kleinhandel sind solchen Erscheinungen gegenüber vollkommen ohnmächtig. Aber die genossenschaftliche Wirtschaftsform ist der Gegner, mit dem das Syndikat zu rechnen hat. Leider noch nicht in Deutschland, wo der Krieg und die Inflation es bis jetzt verhindert haben, daß die Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine mit einer Margarinefabrik für die 3 bis 4 Millionen genossenschaftlich organisierten Verbraucher die Preisbildung in Margarine selbständig beeinflussen und dem Syndikat Paroli bieten könnte. Aber das Syndikat wird mit hochgetriebenen Preisen auch in Deutschland die Voraussetzung für ein solches neues Genossenschaftsunternehmen schaffen. Dafür bürgt die Tatsache der deutschen Konsumgenossenschaften. Ein Vorbild dafür ist nicht nur in Dänemark, Schweden und Finnland vorhanden, sondern in größtem Ausmaß in England und Schottland, wo zwei genossenschaftliche Margarinefabriken als Unternehmungen größten Stils die 5 Millionen Haushaltungen des englischen Genossenschaftsverbandes versorgen. Der Vorstoß des internationalen Margarineyndikats dürfte also zunächst in Großbritannien einen nicht zu überwindenden Widerstand finden; denn es hat in den beiden Genossenschaftsfabriken mit den größten Schmalzledern und Verkäufern in ganz Europa zu tun, deren wöchentliche Produktion auf 500 Tons (à 20 Zentner) berechnet ist. Und schon heute kann man sagen, daß zum Nutzen der Gesamtbevölkerung Großbritanniens die beiden Genossenschaftsfabriken die Margarinepreise regulieren und den einzigen erfolgreichen Widerstand bilden werden, den das Syndikat auf seinem Wege finden wird. Ein Beispiel hierfür gaben vor einigen Jahren die genossenschaftlichen Seifenfabriken der beiden großbritannischen Großverkaufsgesellschaften in ihrem Kampf mit einem Seifenkonzern, der zunächst mit Preisunterbietungen den genossenschaftlichen Gegner niederzwingen hoffte. Aber die englischen Konsumvereinsmitglieder waren geschulte und treue Genossenschaftler; sie wußten, daß das „dicke Ende“ nachkommen würde, wenn es dem kapitalistischen Konzern gelingen sollte, ihre eigenen Unternehmungen niederzwingen. Es gelang nicht. Und eine Kommission der englischen Regierung, die für den Fall einer Gesetzgebung in der Truffrage das Experiment eines Kampfes von Genossenschaftsunternehmen mit einem Trustgebilde zu untersuchen hatte, stellte fest, daß die genossenschaftlichen Seifenwerke das einzig bestehende Unternehmen wäre, das seine Unabhängigkeit gegenüber diesem Trust behaupten konnte.

Auf diesem Gebiete bedeuten ja auch in Deutschland die zwei großen Seifenfabriken der Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine einen unbedingten Schutz der Verbraucher gegen die Preisdiktatur kapitalistischer Monopolgebilde, und es kann nur eine Frage der Zeit sein, bis dieser Schutz auch auf dem Gebiete der Margarinefabrikation wirksam wird. Als dringend notwendig ist er angesichts der Bildung des internationalen Margarineyndikats zu bezeichnen. — Allerdings: die Voraussetzung für eine immer stärker werdende genossenschaftliche Eigenproduktion im Interesse und zum Schutz aller Verbraucher muß die immer stärker werdende konsumgenossenschaftliche Verbraucherorganisation bilden und die Treue ihrer Mitglieder, vor allem die Waren der Konsumgenossenschaften — ihrer eigenen Unternehmungen — zu bevorzugen. ff.

Sozialpolitisches.

Zunahme der Konkurse. In den letzten beiden Monaten hat die Zahl der Konkurse eine Erhöhung erfahren. Im Monat November wurden 581 Konkurse eröffnet gegen 462 im Oktober und 374 im September. Diese Zunahme der Konkurse ist weniger auf die Verschlechterung der Wirtschaftslage zurückzuführen. Wenn auch die Versteigerung des Geldmarktes zweifellos auf die Geschäftstätigkeit einwirkt, so muß aber immer beachtet werden, daß die Zahl der Konkurse bis September einen Tiefstand erreicht hatte, wie er bis dahin nicht verzeichnet war. Bei der Betrachtung dieser Fragen darf ferner nicht vergessen werden, daß in der Vorkriegszeit, wo bedeutend weniger handelsgerichtlich eingetragene Firmen vorhanden waren, pro Monat durchschnittlich 900 Konkurse eröffnet wurden. Die Zahl der neuen Vergleichsverfahren ist ebenfalls gestiegen, und zwar von 79 im Oktober auf 118 im November.

Gegen Bodenwucher und Volksausbeutung. Das Aktionskomitee für Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik hat auf seiner öffentlichen Protesttagung am 27. November 1927 im Lehrervereinshaus Berlin nach Vorträgen von Joh. Herrmann, 1. Vorsitzender des Bundes Deutscher Mietervereine e. V. (Sitz Dresden), Stadtrat Jos. Treffert für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Waltherr Reinhold, 1. Vorsitzender des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands, Provinzialverband Groß-Berlin, Adolf Damaskus, 1. Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer, folgende Entschließung gefaßt: Wir protestieren: 1. gegen den Abbau der Mieterschutzgesetzgebung, insbesondere gegen die frühzeitig geplante Wiedereinführung des Kündigungsrechtes der Hausbesitzer; 2. gegen die hinhalten der Wohnungsbaupolitik des Reiches, der Länder und der Gemeinden; 3. gegen die zunehmende Vernichtung von Kleingärten und Kleingartengebieten; 4. gegen den Versuch, durch das sogenannte Steuervereinheitsgesetz die Ausgestaltung einer reinen Bodenwerftsteuer unter Entlastung aller Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu verhindern; 5. gegen die ungerechtfertigten Treibereien der Baustoffpreise; 6. gegen die Verschleppung des vom Reichstage in namentlicher Abstimmung vom 5. Mai 1926 mit großer Mehrheit geforderten Bodenreformgesetzes. Wir fordern: 1. Aufrechterhaltung des Mieterschutzes unter Niedrighaltung der Mieten bis zur Schaffung eines sozialen Reichs-Wohnungswirtschaftsgesetzes als Dauerrecht; 2. Ausfertigung und alsbaldige Durchführung eines dem Wohnungsbedarf entsprechenden Reichswohnungsbauprogramms gemäß den vom Aktionskomitee im November 1926 herausgegebenen Richtlinien, zu dessen Erfüllung Länder und Städte verpflichtet werden sollen; 3. durchgreifende Maßnahmen gemäß Reichsheimstättengesetz zur Schaffung von Dauerlaubenkolonien durch Abgrenzung von Heimstättenartengebieten; 4. Errichtung von Reichsheimstätten, insbesondere für kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene; 5. als Grundlage einer organischen Überwindung der Wohnungs-, Land- und Geldnot die Annahme des Bodenreformgesetzes „im Sinne des Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium“. Diese Forderungen werden begründet mit der wachsenden wirtschaftlichen Not der großen Mehrheit des Volkes, die heute bereits so drückend ist, daß jede weitere Verschärfung das Maß zum Überlaufen bringen muß. Die Zahl der Erwerbslosen steigt weiter. Ein harter Winter steht bevor. In diesem Augenblick den Mieterschutz abbauen, das Kündigungsrecht wieder einführen, die Mieten erhöhen, muß schwerste Gefahren auf wirtschaftlichem, sittlichem und staatspolitischem Gebiet heraufbeschwören. Im Kleingarten hat sich das Volk das Mittel geschaffen, die Mietskasernenwohnung einigermaßen erträglich zu gestalten. Im Interesse der Volksgesundheit und Volkswirtschaft ist heute der Kleingarten als unentbehrliche Zubehör zur Mietskasernenwohnung unter allen Umständen zu sichern, indem bei der Verteilung der Bauflächen auch genügend Dauer-Kleingartenflächen ausgewiesen werden. Das bisherige Vorgehen zur Linderung der Wohnungsnot, insbesondere die bisherige Bautätigkeit, ist unzulänglich. Ohne ein entsprechendes Reichswohnungsbauprogramm ist eine systematische Befriedigung des Wohnungsmangels nicht möglich. Die Mittel zur Durchführung eines solchen Bauprogramms sind aus der Besteuerung der Inflationsgewinne und des reinen Bodenwertes zu schöpfen. Wie leicht und ertragreich eine solche reine, zweckmäßig gestaffelte Grundsteuer ist, zeigt das Beispiel des Freistaates Anhalt. Es wird deswegen nachdrücklich protestiert gegen den im „Steuervereinheitsgesetz“ gemachten Versuch, eine solche gerechte Ausgestaltung der Grundsteuer im Interesse des Großgrundbesitzes unmöglich zu machen. Die Grundlage für billigen Boden, billige Baustoffe und eine gerechte Steuer brähte das Wohnheimstättengesetz (Bodenreformgesetz) nach dem Entwurf, den der „Ständige Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium“, in dem die Schutzverbände der deutschen Arbeit aller Richtungen vertreten sind, einstimmig angenommen hat, und zu dem sich auch der Reichstag in namentlicher Abstimmung am

5. Mai 1926 mit mehr als 100 Stimmen Mehrheit bekannt hat. Das Aktionskomitee richtet seine Forderungen als einen ernststen Mahnruf der hinter ihm stehenden Millionen Arbeiter, Angestellten und Beamten an Reichstag und Regierung. Es erwartet, daß dieser Ruf des Volkes in höchster Not von den maßgebenden Stellen nicht überhört werde.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Arbeitskämpfe, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung.

Nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung vom 16. Juli 1927 sollen bei Arbeitskämpfen (Ausstand oder Aussperrung) die Arbeitsämter „Gewehr bei Fuß“ stehen, strengste Neutralität üben, und zwar sowohl bezüglich der Arbeitsvermittlung wie auch bezüglich der Arbeitslosenunterstützung. Was die Arbeitsvermittlung anbelangt, so war es nicht schwer, dem Rechtsgedanken strikter Neutralität im Gesetz Ausdruck zu geben; denn das „Arbeitsnachweisgesetz“ vom 22. Juli 1922 hatte jenen Rechtsgedanken bereits in seinem § 42 umschrieben. Das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung gibt deshalb auch jenen § 42 des Arbeitsnachweisgesetzes fast wortgemäß im § 63 wieder. Dieser lautet:

„Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes, sowie bei Vornahme oder Beendigung einer Aussperrung den Arbeitsämtern schriftliche Anzeige zu machen. Der Vorstand der Reichsanstalt erläßt nähere Bestimmungen über die hierbei einzuhaltenden Fristen und Formen, sowie darüber, in welchen Fällen die Anzeige statt von den einzelnen Arbeitgebern, von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung zu erstatten ist.“

Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitssuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotz dem verlangt wird.

Ebenso dürfen ausständigen oder ausgesperrten Arbeitnehmern nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.“

In den Vorschriften des § 63 des neuen Gesetzes kommt so wieder die Auffassung zum Ausdruck, daß die paritätische Haltung der Arbeitsämter am besten gewahrt werde, wenn der Arbeitsvermittler verpflichtet wird, Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Tatsache eines Arbeitskampfes bekanntzugeben. Der Arbeitsvermittler hat dem die Vermittlung nachsuchenden Arbeitnehmer ausdrücklich zu sagen, daß die Arbeitsstelle infolge Ausstandes oder Aussperrung offen ist; ebenso soll er aber auch dem Arbeitgeber gegenüber erklären, daß der Arbeitssuchende an einem Ausstand oder einer Aussperrung beteiligt ist. Die Entscheidung über das Zustandekommen der Vermittlung liegt dann bei den Parteien, wobei der die Vermittlung ablehnende Arbeitnehmer insoweit geschützt wird, daß ihm nach § 90 Absatz 2 Nr. 3 desselben Gesetzes nicht etwa die Arbeitslosenunterstützung entzogen werden kann. Es ist hier ausdrücklich der Auffassung der freigewerkschaftlichen Arbeitergewerkschaften Rechnung getragen, daß der „Streikbruch“ einen Verstoß gegen die Berufsethik bedeute.

Schwieriger war es dann, in dem neuen Gesetz dem Rechtsatz Ausdruck zu geben, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in Wirtschaftskämpfe eingegriffen werden dürfe, weil es sich bei solchen Kämpfen ja häufig nicht nur um unmittelbar, sondern auch um mittelbar beteiligte Arbeitnehmer handelt, welche letztere dann durch die Vorenthaltung der Arbeitslosenunterstützung hart getroffen werden können. In der Begründung zu dem die Rechtslage bestimmenden § 94 des Gesetzes heißt es:

„Zwei Gesichtspunkte stehen sich hier gegenüber. Von der einen Seite wird darauf hingewiesen, daß die Verfassung der Unterstützung in diesen Fällen für die arbeitslosen Arbeitnehmer, die an dem Wirtschaftskampfe nicht beteiligt sind, eine außerordentliche Härte bedeutet, zumal dann, wenn es sich bei diesem Kampfe nicht um einen Ausstand, sondern um eine Aussperrung handelt; es sind naturgemäß besonders die Gewerkschaften, die diesen Gesichtspunkt hervorheben. Von der anderen Seite, hauptsächlich vertreten durch die Arbeitgeber, wird betont, daß in den Fällen mittelbarer Verursachung der Arbeitslosigkeit meist doch eine mehr oder weniger enge Solidarität mit den Streikenden oder Aussperrten besteht, die auf Gemeinsamkeit der Anschauungen, vielfach auch auf Gemeinsamkeit des Betriebes, des Arbeitsortes, des Berufs oder der Organisation beruhen; diese Auffassung verweist besonders darauf, daß es dann, wenn allen mittelbar Betroffenen die Arbeitslosenunterstützung zugebilligt würde, den Organisationen der Arbeitnehmer gegebenenfalls ein Leichtes wäre, dadurch, daß sie nur die Angehörigen einer besonders betriebswirtschaftlichen Berufsgruppe in den Streik schickten, einen tatsächlich viel größeren Arbeitskampf auf Kosten der Arbeitslosenversicherung zu führen. . . . Beiden Gesichtspunkten muß eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden. Zwischen den beiden extremen Fällen bestehen aber so viele Möglichkeiten verschiedener Gestaltung, daß es sehr schwer ist, eine Grenzlinie zu ziehen. Der Gesetzgeber wird sich daher darauf beschränken müssen, die Praxis zu ermächtigen, diese Verschiedenheiten von Fall zu Fall in angemessener Weise zu berücksichtigen. Er wird auf Anhaltspunkte hinzuweisen haben, die für die Beurteilung in dem einen oder anderen Falle wichtig sein können; darüber hinaus aber wird er sich enthalten müssen, bindende Vorschriften aufzustellen. . . .“

Dementsprechend sind die grundlegenden Vorschriften in § 94 Absatz 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.“

In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist,

namentlich bei Zustand oder Aussperrung außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzusehen, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

Natürlich wird auch nach Festlegung der vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers zu erlassenden Richtlinien im Einzelfall die Entscheidung darüber, ob und von wann etwa für die nur mittelbar an dem Wirtschaftskampf beteiligten Arbeitnehmer in der Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine „unbillige Härte“ liegen würde, sehr schwierig sein. Deshalb ist solche Entscheidung an ein besonderes Verfahren geknüpft, das in den Absätzen 4 und 5 des § 94 des Gesetzes geregelt ist. Danach wird jene Entscheidung nicht von den Spruchinstanzen der Arbeitslosenversicherung, sondern von dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts getroffen. Der Verwaltungsausschuß wird zu diesem Zweck um zwei Mitglieder verstärkt, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen. Die Entscheidung kann auf Antrag der Spruchinstanz oder eines Interessenten oder aus eigenem Entschluß des Verwaltungsausschusses getroffen werden. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist nach § 190 des Gesetzes Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig; in bestimmten Fällen, insbesondere wenn sich der Wirtschaftskampf über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinaus erstreckt, ist der Vorstand der Reichsanstalt schon in erster Instanz zuständig. Hat der Vorstand zu entscheiden, so hat er sich gleichfalls um zwei Mitglieder zu verstärken, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen. Die Entscheidung des Vorstandes der Reichsanstalt ist in jedem Falle endgültig, gleichviel, ob sie in erster oder zweiter Instanz ergeht.

Die Arbeiterschaft wird abwarten, wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1927 über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung bei Arbeitskämpfen in der Praxis sich auswirken werden, ob Auslegung und Anwendung jener Bestimmungen dem Rechtsgedanken völliger Unparteilichkeit gerecht werden.

Wohin müssen die bei einem Innungsmeister außerhalb des Innungsbezirks beschäftigten Bauarbeiter gegen Krankheit versichert werden?

Bei einem Bauunternehmer in Br. wurden beim Kanalbau in G. 20 Personen beschäftigt, die er als Innungsmeister gegen Krankheit in seiner Innungskrankenkasse in Br. versicherte. Die Ortskrankenkasse in G. war anderer Auffassung und verlangte, daß der Bauunternehmer diese Bauarbeiter in ihre Kasse gegen Krankheit versicherte, weil die Beschäftigung nicht mehr in dem Innungsbezirk Br. (Freistaat Braunschweig), sondern in Preußen, Stadt G., läge. Zwischen den beiden Staaten mußte infolge der Streitigkeit der Zuständigkeit erst entschieden werden, welches Versicherungsamt diese Streitfrage zu entscheiden hätte. Der preussische Wohlfahrtsminister entschied sich mit dem braunschweigischen Arbeitsminister für das Versicherungsamt Braunschweig-Stadt, so daß das Prüfungs- und Entscheidungsverfahren in obiger Streitfrage vor sich gehen konnte. Neben den beiden streitenden Krankenkassen wurde vom Versicherungsamt nun auch noch der Landesverband der Braunschweigischen Krankenkassen gehört, der sich zugunsten der Innungskrankenkasse entschied. Auch das Versicherungsamt kam zu derselben Auffassung, weil der Bauunternehmer in Br. Zwangsmittel der Baugewerbeinnung in Braunschweig war und er das stehende Gewerbe hier selbständig betrieb. Der leitende Gedanke für die gesetzliche Regelung der Kassenzugehörigkeit soll der sein, die Versicherungspflichtigen der Krankenkassen bei der Kasse zu versichern, mit der sie die meisten Berührungspunkte haben. Bei verständiger Würdigung dieses Grundsatzes und der Bedeutung des wechselnden Beschäftigungsortes für die Bauarbeiter läßt man sie immer bei derselben Krankenkasse, nämlich derjenigen, der ihr Arbeitgeber als Innungsmitglied angehört. Gemäß § 234 der Reichsversicherungsordnung kommen die allgemeinen Kassen nur dann als Versicherungsträger in Betracht, wenn die Versicherungspflichtigen einer Spezialkasse nicht angehören. Der Auffassung der Ortskrankenkasse in G. konnte das Versicherungsamt nicht beitreten, weil das Reichsversicherungsamt sich früher auch bereits ähnlich festgelegt hatte in einer andern Streitsache. Hiernach gehören in die Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen alle im Betriebe beschäftigten Personen, beziehungsweise alle versicherungspflichtigen Personen, deren Arbeitgeber einer Zwangsinnung als Mitglied angehört, gleichgültig, ob sie nur für einzelne außerhalb des Betriebes auszuführende Arbeiten angenommen sind. Eine Abweichung wäre nur dann zulässig, wenn es sich bei den auswärtigen Arbeiten um einen selbständigen Betrieb handelte usw. Die Ortskrankenkasse in G. rief gegen diese Entscheidung das Oberversicherungsamt in Br. an, das sich aber in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 1927 den Standpunkt des Versicherungsamts zu eigen machte. Es ist damit diese Streitfrage endgültig entschieden, so daß auch in Zukunft die bei einem Innungsmeister beschäftigten Bauarbeiter außerhalb des Innungsbezirks gegen Krankheit bei der zuständigen Innungskrankenkasse versichert werden müssen, sofern nicht vorstehend erwähnte Abweichung (selbständiger Betrieb für auswärtige Arbeit usw.) gegeben ist.

Der zweieinhalbjährige Kampf eines Kriegsdienstbeschädigten um das Versorgungskrankengeld — und eingetretener Tod.

Der Lokomotivführer O. in Br. beantragte im November 1924 bei der Ortskrankenkasse in Br. für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August 1924 das Krankengeld nach dem Reichsversorgungsgesetz (= prozentuale

Betragsdifferenz der Vollrente in Höhe von 129,60 M.), da er von der Reichsbahn als Kriegsdienstbeschädigter infolge häufiger Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit abgebaut worden war. Wörtlich hieß es in dem Entlassungsschreiben der Reichsbahn in M.:

„Ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist vorgenommen, weil Sie als vollleistungsfähiger Beamter nicht angesehen werden können. Ihre verminderte Leistungsfähigkeit ist damit begründet, daß Sie seit dem 1. Januar 1920 an 723 Tagen, also beinahe 2 volle Jahre krank und dienstunfähig gewesen sind.“

Der Vorstand der Krankenkasse erkannte, die Ansprüche des O. an, da die eingetretene Erwerbsverminderung eine Folge seines Kriegsdienstbeschädigungsleidens sei und die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erfüllt wären. Das Hauptversorgungsamt in H. war anderer Auffassung und bestritt die Erwerbsverminderung gemäß § 12 des Reichsversorgungsgesetzes, so daß O. das Versorgungsamt in Br. zur Entscheidung anrufen mußte. Dieses entschied zugunsten des O. unter dem 17. Januar 1925, wogegen das Oberversicherungsamt in Br. angerufen wurde. Auch dieses sprach O. unter dem 5. Oktober 1925 die Krankengeldansprüche in vorgenannter Höhe zu. Im Revisionswege wurde auch hiergegen das Reichsversicherungsamt zu Berlin angerufen, dessen Entscheidung O. nicht mehr erleben sollte, sondern er verstarb bereits am 5. September 1926, wogegen die Entscheidung des Reichsversicherungsamts erst am 7. April 1927 gefällt wurde. Die Ehefrau mußte als Erbin diesen Prozeß weiterführen, der auch vor dem Reichsversicherungsamt zugunsten des Verstorbenen ausgefallen war. In der Begründung hieß es unter anderem:

„Die Vorinstanzen haben daher zutreffend festgestellt, daß das Einkommen des Klägers durch die, seine Arbeitsunfähigkeit herbeiführende Erkrankung herbeigeführt worden ist. Ebenso bedenkenfrei ist die weitere Feststellung, daß der Kläger vom 1. Februar 1924 ab arbeitsunfähig war, ambulant behandelt wurde und behandlungsbedürftig war, und daß dem Kläger gemäß § 12 des Reichsversorgungsgesetzes Krankengeld bis zum 31. August 1924, dem Zeitpunkt, von dem er die Vollrente nach dem Reichsversorgungsgesetz bezog, zustand.“

Drei Rechtsprechungsinstanzen mußte der Kriegsdienstbeschädigte und aus seiner Stellung Entlassene in 2½ Jahren deshalb durchkosten, weil das Hauptversorgungsamt in H. der Krankenkasse laut Schreiben vom 21. Juli 1924 für O. die Erstattung dieser Kosten glatt ablehnte. Nach der weiteren Auffassung des Hauptversorgungsamts in H. könnte in derartigen Fällen von einer Einkommensverminderung nicht die Rede sein, weil die Betroffenen dauernd auf das Einkommen eines in den Ruhestand versetzten Beamten angewiesen sein würden. So die bureaukratische Abweisungsbegründung eines Hauptversorgungsamts gegenüber Kriegsdienstbeschädigten. Den Teufel kündigt sich dieses Hauptversorgungsamt um die „klatschenden Ohren“, die es in 3 Instanzen (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt) erhalten hat infolge nicht rechtmäßiger Rechtsauffassung gegenüber Kriegsdienstbeschädigten respektive dessen Ansprüche. Der Betroffene ist verstorben während der Dauer dieses Rechtsstreits, so daß ihn die Gattin als Erbin weiterführen konnte. So sieht die Versorgung erkrankter Kriegsdienstbeschädigter bei den Hauptversorgungsämtern aus. Es wird wirklich Zeit, daß endlich dort ein freibetlicher Hauch einzieht, damit eine gerechtere Beurteilung solcher Streitfälle erfolgen kann und nicht wieder 3 Rechtsprechungsinstanzen von den Betroffenen durchlaufen werden müssen, wie es hier geschehen mußte.

Invalide, Schwerbeschädigte und Schwerverletzte in der Arbeitslosenversicherung.

Erste Voraussetzung für den Anspruch auf die Arbeitslosenversicherung ist die „Arbeitsfähigkeit“ (§ 87 des Gesetzes vom 17. Juli 1927). „Arbeitsfähig“ ist, wer „imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“ (§ 88 Abs. 1.)

Die Arbeitslosenversicherung umschreibt hier den Begriff der „Invalidity“ im Sinne der Invalidenversicherung. Damit kann nun aber nicht gesagt sein, daß schließlich die Bezieher von Invalidenrente von der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen wären. Vielmehr wird im einzelnen zu prüfen sein, ob tatsächlich bei Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung dem Invalidenrentner „Arbeitsfähigkeit“ nicht mehr besteht.

Dabei werden in erster Linie zu berücksichtigen sein die Arbeitsverhältnisse des Antragstellers, insbesondere, ob er bisher noch „krankenversicherungspflichtig“ beschäftigt war. Denn nach § 69 des Gesetzes vom 16. Juli ist für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, „1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichs-Knappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist.“

Dann aber ist weiter die Vorschrift des 3. Absatzes des § 88 zu beachten. Diese Vorschrift lautet:

„Sind für einen Arbeitnehmer während 26 Wochen Beiträge nach den Vorschriften des 5. Abschnitts entrichtet worden, so darf er nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, während der die Beiträge entrichtet wurden, so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.“

Auch hier wird also den Arbeitsverhältnissen ausschlaggebende Bedeutung für die Prüfung der Frage beigelegt,

ob bei einem Invalidenrentner noch Arbeitsfähigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung anzunehmen ist oder nicht.

Wird Invalidenrente bezogen auf Grund der Altersvorschriften der Invalidenversicherung, so gibt diese Tatsache bei Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung überhaupt keinen Anlaß zu einer besonderen Prüfung der Frage der „Arbeitsfähigkeit“.

Was bei den Invalidenrentnern bezüglich der Frage der „Arbeitsfähigkeit“ im Sinne der Arbeitslosenversicherung zu sagen ist, gilt noch um so mehr für die Bezieher von hohen Unfall- oder Versorgungsrenten. Wer eine höhere als 66%prozentige Rente für Unfallverletzung oder Dienstbeschädigung bezieht, ist deshalb noch durchaus nicht ohne weiteres als „arbeitsunfähig“ im Sinne der Arbeitslosenversicherung anzusehen. Auch hier ist von Fall zu Fall zu entscheiden, wobei zu berücksichtigen ist, daß nach der Rechtsübung bei Prüfung der Frage nach dem Grade der Erwerbsminderung in Unfallversicherung und Reichsversorgung dem Arbeiter des Rentenberechtigten eine wesentliche Rolle zuerkannt wird als dies in der Invalidenversicherung der Fall ist.

Bereits hat das Verhalten einiger Arbeitsämter gegenüber Schwerkriegsbeschädigten den „Reichsbund für Kriegsdienstbeschädigte usw.“ zu einer Anfrage beim Reichsarbeitsministerium veranlaßt. Aus der Antwort, die vorbehalten einer Entscheidung im Untersuchungsverfahren gegeben wurde, geht hervor, daß sich die Frage, ob Arbeitsfähigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung noch gegeben ist, nicht so sehr richtet nach der Höhe der Rente als vielmehr, besonders bei Schwerkriegsbeschädigten, die in einer Arbeitsstelle längere Zeit hindurch wirklich mindestens ein Drittel der Ueblichen geleistet haben, nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Literarisches.

Kulturwille Nr. 2, 4. Jahrgang. Sonderheft: „Verlage.“ Eine überaus geschickt konstruierte Titelseite deutet auf den reichen Inhalt dieser Sondernummer hin. Der bildungs- und wissenschaftliche Leser findet auf engem Raum einen verhältnismäßig guten Überblick über die Arbeit der deutschen Verlage. Wo keine Möglichkeit besteht, den „Kulturwille“ durch die Volksbuchhandlungen zu beziehen, genügt Bestellung beim Postamt des Wohnortes. Jahresabonnement 3 M., Einzelnummer 30 P. Der Verlag versendet auf Wunsch gern Probenummern.

„Lachendes Volk.“ Humor in Vers und Prosa. Zusammengefasst von Walter Eschbach und W. Hofmann. 290 Seiten. Kartoniert 3 M., Ganzleinen 4 M. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61.

Dem Arbeiterjugend-Verlag muß man Dank zollen. Er legt ein Buch vor, an dem man seine volle Freude haben kann. Von allen bisher veröffentlichten Humorfammlungen unterscheidet sich das Buch durch seine soziale Note. Nehmt das „Lachende Volk“ als köstliches Geschenk; es ist geeignet, über die Schwere des Alltags und des Kampfes ein befreiendes Lachen auszulösen. Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

„Flug in die Welt.“ Hermann Thurow. Gedichte. 48 Seiten. Aus der „Reihe der deutschen Arbeiterdichter“. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61. Preis broschiert 50 P., gebunden 90 P., Halbled. 2,50 M.

„Unter Tag.“ Bergbau- und Bergarbeiterdichtung unserer Zeit. Zusammengefasst von Franz Osterroth. Für die „Reihe der deutschen Arbeiterdichter“. Kart. 50 P., Halbled. 90 P., Halbled. 2,50 M. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61.

Die praktische Dachschifftung betitelt sich eine kleine Schrift, die durch den Kameraden Oskar Tenner, Elberfeld, Marienstraße 120, zum Preise von 3,50 M. zu beziehen ist.

Veranstaltungsanzeigen.

Montag, den 19. Dezember:

Potsdam: Abends 7½ Uhr bei Praet, Kaiser-Wilhelm-Straße.

Dienstag, den 20. Dezember:

Königsberg: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Donnerstag, den 22. Dezember:

Lauban: Nach Feierabend im Volkshaus.

Freitag, den 23. Dezember:

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna.

Sterbetafel.

Hannover. Am 7. Dezember starb nach schwerer Krankheit an den Folgen einer Blinddarmoperation unser treuer und langjähriger Kamerad **August Holzappel** im 68. Lebensjahre.

Köln. Am 2. Dezember starb unser Kamerad **Otto Massar** im Alter von 29 Jahren an den Folgen eines Unfalls.

Leipzig. Am 20. November starb unser Kamerad **Edwin Kirmse** im Alter von 23 Jahren an Zuckerkrankheit.

Magdeburg. Am 1. November starb unser Kamerad **Reinhold Munk** im Alter von 74 Jahren an Altersschwäche. — Am 15. November starb unser Kamerad **Heinrich Firchow** an Magenkrebs. — Am 6. Dezember starb unser Kamerad **Friedrich Schapitz** aus Schönebeck im Alter von 65 Jahren an Altersschwäche.

Mainz. Am 15. November starb unser 2. Vorsitzender und langjähriges Mitglied der Zählstelle **Bernhard Kilian** an einem Herzleiden.

Saalfeld a. d. E. Am 6. Dezember starb der Mitbegründer der Zählstelle Saalfeld, Kamerad **August Jahn** im Alter von 72 Jahren infolge Herzschlags. Ehre ihrem Andenken!